

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

Neuunterbringung des Justizzentrums  
Köln (*Peter Biesenbach*) 65

**Fachanwaltschaften** 65

### Aufsatz

Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Modernisierung des Strafverfahrens  
(*Dr. Sebastian Wollschläger*) 68

**Kammerversammlung 2019** 73

### Kammernachrichten

„Digitales Erbe“ – Symposium der  
Rechtsanwaltskammer Köln am 17./  
18.5.2019 95

### Ausbildung

Prüfungstermine 2020 im Ausbildungs-  
beruf Rechtsanwaltsfachangestellte/r 96

Abschlussfeier des 18. Fortbildungs-  
lehrgangs zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte  
Rechtsfachwirtin“ in Köln 97

mit Einladung  
zur Kammerversammlung  
am 20.11.2019

**3/2019**

  
C.H. BECK

# Auf den können Sie sich berufen.



**Detailliert und  
rechtssicher**

*Gaier/Wolf/Göcken*

**Anwaltliches Berufsrecht** Kommentar

BORA BRAO EMRK EuRAG FAO GG RDG RDGEG  
Anwaltschaft. Herausgegeben von RiBVerfG  
Prof. Dr. Reinhard Gaier; Prof. Dr. Christian Wolf;  
RA Stephan Göcken. Bearbeitet von RAin Melina  
Buchmann; Notarassessor Dr. Jens Bormann;  
LL.M.; RA Christian Dahns; Ass. iur. Nadja Flegler;  
RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier; RA Stephan  
Göcken; RA Martin W. Huff; RA Frank Johnigk;  
RA Dr. Rudolf Lauda; RA Dr. Bernd Mayer; Prof. Dr.  
Andreas Piekenbrock; RA Prof. Dr. Michael Quaas,  
MCL; Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel; Prof. Dr. Stefanie  
Schmahl, LL.M. (E); RiinBGH Prof. Dr. Johanna  
Schmidt-Räntsch; RABGH Dr. Michael Schultz;  
RAin Julia von Seltmann; RA Alexander Siegmund;  
Notarassessor Dr. Benedikt Strauß; RABGH Prof.  
Dr. Volkert Vorwerk; Prof. Dr. Christian Wolf;  
RA Prof. Dr. Rüdiger Zuck.

3. neu bearbeitete Auflage 2019, ca. 2.800 Seiten  
Lexikonformat, gbd. ca. 180,- €. Erscheint im  
Oktober. ISBN 978-3-504-06762-5

Das ist der Kommentar, der Ihnen sämtliche Fragen zu den großen, aktuellen Novel-  
len des anwaltlichen Berufsrechts detailliert und rechtssicher beantwortet.

Wieder einmal hat der Gesetzgeber vom Syndikusanwaltsgesetz über die Umsetzung  
der Berufsanerkenntnisrichtlinie bis zum aktuellen „Geheimnisschutzgesetz“ das  
Recht der Anwaltschaft in vielen wichtigen Bereichen neu ausgestaltet.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Briefwahl für die Kammervorstände • Rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen  
Rentenversicherung in 46a Abs. 4 BRAO • Umgestaltung des § 50 BRAO zum Thema  
„Handakten“ • Einführung der „weiteren Kanzlei“ in § 27 BRAO • Berufsrechtliche  
Verpflichtung zur Nutzung des beA • Zustellung von Anwalt zu Anwalt • Neuregelung  
u.a. in §§ 16, 16a EuRAG zur eigentlichen anwaltlichen Berufsanerkenntnis.

Gratis Leseprobe und Bestellung unter [www.otto-schmidt.de/gwg3](http://www.otto-schmidt.de/gwg3)

**ottoschmidt**

# Neuunterbringung des Justizzentrums Köln

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

obwohl meine Zulassung während  
meines Ministeramts ruht, erlaube  
ich mir diese Anrede.

Der Gebäudekomplex, in dem Land-  
und Amtsgericht sowie die Staatsan-  
waltschaft Köln untergebracht sind,  
hat bekanntlich einen erheblichen  
und dringlichen Sanierungsbedarf.  
Eine Kernsanierung der Bestandsge-  
bäude zum Zwecke der langfristigen  
Weiternutzung scheidet aus. Bereits  
eine nur vorübergehende Einstellung  
des Dienstbetriebes ist weder mit  
der durch die Landesregierung zu  
gewährleistenden Funktionsfähigkeit  
der Rechtsprechung, Rechtspflege  
und Strafvollstreckung vereinbar, noch  
mit der hohen Anzahl an gewichtigen  
Verfahren, die vor dem Land- und  
Amtsgericht Köln verhandelt werden.  
Ein Neubau ist damit alternativlos. Zu-  
gleich unterliegt die zu treffende Ent-  
scheidung über den Standort einer be-  
sonderen Eilbedürftigkeit.

Elementare Voraussetzung einer sol-  
chen Entscheidung ist die Existenz  
eines geeigneten Grundstücks. Dies  
stellt im konkreten Fall eine besonde-  
re Herausforderung dar. Die drei un-  
terzubringenden Justizbehörden stel-  
len jeweils die größten ihrer Art im  
Land Nordrhein-Westfalen dar. Rund  
1.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbei-  
ter verrichten hier jeden Tag enga-  
giert und kompetent ihre Arbeit. Die  
Behörden verzeichnen zusammen  
täglich annähernd 3.000 Besucher.  
Rund 700 bis 800 davon entfallen auf  
die Anwaltschaft, was bereits die  
große Bedeutung dieses Komplexes  
auch für die Kölner Anwaltschaft  
deutlich macht.

Ausgehend von diesen Zahlen muss  
sich auf dem potentiellen Gelände  
eine Bruttogeschossfläche von vo-  
raussichtlich rund 90.000 qm realisie-  
ren lassen. Zugleich sind Grundstü-

cke, die den besonderen Anforderun-  
gen der Justiz als Dritter Gewalt ge-  
nügen, in der mit rund 1,1 Millionen  
Einwohnern bevölkerungsreichsten  
Stadt Nordrhein-Westfalens rar ge-  
sät.

Angesichts der geschilderten Rah-  
menbedingungen und der jahrelan-  
gen Diskussionen der Vergangenheit  
ist es umso erfreulicher, dass es uns  
gelingen ist, innerhalb kurzer Zeit  
nach meinem Amtsantritt gemein-  
sam mit der Oberbürgermeisterin der  
Stadt Köln, eine tragfähige Lösung  
gefunden zu haben.



Dabei stand und wird weiterhin im  
Fokus stehen, dass die Justiz an die-  
sem Ort so wahrgenommen werden  
wird, wie es ihrem Selbstverständnis  
als Dritter Gewalt entspricht. Für die  
Rechtssuchenden, für die Anwalt-  
schaft und für die Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter der Justiz sollen in  
Köln ein zeitgemäßes Gebäude und  
entsprechende Arbeitsbedingungen  
geschaffen werden.

Das neue Justizzentrum soll auf dem  
Gelände entstehen, welches sich  
zwischen dem vorhandenen Justiz-  
zentrum und der „Rudolf-Amelun-  
xen-Straße“ in der einen und der  
Straße „Am Justizzentrum“ und der  
„Hans-Carl-Nipperdey-Straße“ in der  
anderen Ausrichtung befindet, wobei  
die Flächen der „Hans-Carl-Nipper-

dey-Straße“ und des Justizparkhau-  
ses in die Planungen miteinbezogen  
werden. Der Standort hat sich über  
die vergangenen Jahrzehnte be-  
währt. Durch seine zentrale und bür-  
gernahe Lage hat er sich als Justiz-  
standort etabliert und ist weit über  
die Grenzen von Köln bekannt. Insbe-  
sondere für die Anwaltschaft und ih-  
re Strukturierung des Arbeitsalltags  
wird die Nähe zum bisherigen Stand-  
ort viele Vorteile mit sich bringen. Die  
Planung eines technisch zeitgemä-  
ßen Gebäudes wird die im Kreis der  
Anwaltschaft bereits weit verbreitete  
Nutzung digitaler Medien besser un-  
terstützen. Zugleich wirkt sich ein  
neues Gebäude auf die Verhand-  
lungsatmosphäre aus.

Das verkehrsmäßig sehr gut er-  
schlossene Areal steht größtenteils  
im Eigentum des Landes. Ein lang-  
wieriger Grundstückserwerb, der  
stets mit einer Vielzahl an Unwägbar-  
keiten verbunden ist, ist damit ent-  
behrlich. Der sich hieraus ergebende  
Vorteil gegenüber allen am Markt ver-  
fügbaren Grundstücken ist in zeit-  
licher Hinsicht signifikant. Durch die  
seitens der Stadt Köln zugesagte  
Möglichkeit der Überbauung der  
Hans-Carl-Nipperdey-Straße steht  
auch eine ausreichend große Fläche  
zur Verfügung. Darüber hinaus kön-  
nen auf diese Weise – ganz im Inte-  
resse der Wirtschaftlichkeit und Spar-  
samkeit – zusätzliche Kosten für das  
Land Nordrhein-Westfalen vermieden  
werden.

Die Vorarbeiten zur Aufstellung eines  
vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
für dieses Gebiet laufen aktuell auf  
Hochtouren und in enger Abstim-  
mung mit der Stadt Köln. Um die  
bestmögliche baulich-räumliche Ge-  
staltung zu erreichen, ist zudem be-  
absichtigt, begleitend einen planeri-  
schen Wettbewerb für den Neubau  
und einen Ideenwettbewerb für die  
Gestaltung des Vorplatzes auszulo-  
ben. Ziel ist es, die in den Blick ge-

nommenen Flächen städtebaulich ansprechend zu entwickeln und bestmöglich mit der Umgebung bzw. den Planungen der Stadt Köln zu verzahnen. In der konkreten Umsetzung der Planungen wird es natürlich auch darum gehen, wegen aller Fragen, die die Anwaltschaft bei der Umsetzung und Ausgestaltung des Bauvorhabens betreffen, im Gespräch zu bleiben.

Es steht außer Zweifel, dass es sich um ein ambitioniertes Vorhaben han-

delt, bei dem noch eine Vielzahl an Aufgaben zu lösen sein wird. Die zahlreichen Herausforderungen, die mit der konkreten Realisierung verbunden sein werden, werden im Blick behalten und sollen mit viel Engagement einer für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung zugeführt werden. Angesichts der Größe des Vorhabens und der geplanten Wettbewerbe sind viele Fragen noch offen. Jedoch ist der erste bedeutende Schritt zum Erhalt eines funktio-

nenen Gebäudes getan, das über eine moderne technische Ausstattung verfügt und eine bürgernahe Justiz verkörpert sowie gleichermaßen für die Zukunft bestens gewappnet ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr  
Peter Biesenbach  
Minister der Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

## Fachanwaltschaften

Vom 3.5.2019 bis 8.10.2019 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

### Arbeitsrecht

Becker, Thomas, Köln  
Botz, Jana, Bornheim  
Lucar Jung, Jennifer, Siegburg  
Marcone, David, Bonn  
Sabella, Calogero, Köln  
Straub, Maurice, Köln

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Ruvinskij, Ilja, Köln  
Schütz, Dinah, Bonn

### Bau- und Architektenrecht

Henne, Judith, Bonn  
Völker, Jan, Köln

### Erbrecht

Broich, Bernd, Köln  
Ibenthal, Heike, Heinsberg  
Meier, Carsten, Leichlingen  
Pelzer, Georg, Siegburg  
Roggendorff-Jentsch, Pia, Köln  
Weber, Matthias, Köln

### Familienrecht

Besgen, Tim, Köln  
Klocke, Martin, Euskirchen  
Meyer, Anja, Köln  
Scholz, Katharina, Bornheim

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Heinze, Michael, Köln  
Horn, Dr. Sascha, Köln

### Insolvenzrecht

Camp, Katrin, Köln  
Gruppe, Christoffer, Bonn

### Internationales Wirtschaftsrecht

Bodenheimer, Prof. Dr. Rouven Franz, Köln  
Królikowski, Rafal, Poznan

### Medizinrecht

Friese, Kim-Victoria, Köln  
Poulheim, Veronika, Köln

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Tap, Dr. Alexander, Köln

### Strafrecht

Catic-Redemann, Elisa, Köln  
Daimagüler, Dr. Mehmet Gürcan, Siegburg  
Nepomuck, Dr. Lutz, Köln  
Paradissis, Dr. Alexander, Köln  
Pseftelis, Konstantinos, Heinsberg

### Urheber- und Medienrecht

Sebastian, Maik, LL.M., Köln  
Wagenknecht, Florian, Bonn

### Verkehrsrecht

De Icco Valentino, Barbara Christina, Bergisch Gladbach  
Heinzmann, Heli, Köln  
Sirin, Kerstin, Übach-Palenberg

### Versicherungsrecht

Oedekoven, Thomas, Aachen

### Verwaltungsrecht

Bartosik, Patricia Isabelle, Titz

**Editorial**

Neuunterbringung des Justizzentrums Köln  
(Peter Biesenbach) 65

**Fachanwaltschaften** 65

**Aufsatz**

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung  
des Strafverfahrens (Dr. Sebastian Wollschläger) 68

**Kammerversammlung 2019** 73

**Kammernachrichten**

„Digitales Erbe“ – Symposium der Rechtsanwalts-  
kammer Köln am 17./18.5.2019 95

**Ausbildung**

Prüfungstermine 2020 im Ausbildungsberuf  
Rechtsanwaltsfachangestellte/r 96

Abschlussfeier des 18. Fortbildungslehrgangs zum  
anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/  
Geprüfte Rechtsfachwirtin“ in Köln 97

**Zulassungen und Löschungen**

50jähriges Anwaltsjubiläum 98

Zulassungen und Löschungen 98

## Köln 2019/2020 Fachanwalts-Lehrgänge

→ **Vergaberecht** Start: 14.11.2019

+ mit Durchführungsgarantie

→ **Bau- & ArchitektenR** Start: 26.03.2020

→ **Verwaltungsrecht** Start: 04.06.2020

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

**ARBER**  
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBER-seminare.de  
[www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

**Beilagenhinweis**

Mit diesem Heft verbreiten wir  
Gesamtbeilagen von

**Verlag C.H.Beck oHG**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

# Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Von Rechtsanwalt *Dr. Sebastian Wollschläger*, Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln



Nur zwei Jahre nach der letzten Reform durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017<sup>1</sup> hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz am 8.8.2019 einen Referentenentwurf vorgelegt, der weitergehende Änderungen der Strafprozessordnung und anderer für das Strafverfahren maßgeblicher Gesetze zum Inhalt hat.<sup>2</sup> Vorgesehen sind insbesondere die Hauptverhandlung betreffende Änderungen in den hierfür wesentlichen Bereichen des Beweisantragsrechts, der Gerichtsbesetzung und der Frage der Kontrolle der Unvoreingenommenheit der beteiligten Richter. Daneben werden eine Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen, eine Stärkung des Opferschutzes und eine Vereinheitlichung der Standards für Gerichtsdolmetscher vorgeschlagen. Die unter den Überschriften der „Modernisierung“, „Vereinfachung“ und „Beschleunigung“ niedergelegten Neuregelungen zur strafrechtlichen Hauptverhandlung

erweisen sich tatsächlich als gravierende Einschnitte in die Rechte der Beschuldigten und ihrer Verteidigung. Sie gehen wesentlich zurück auf Überlegungen eines sog. Strafkammertages, an dem nahezu ausschließlich Strafrichter aus den OLG-Bezirken teilgenommen haben, die einen Katalog von zwölf Kernforderungen an den Gesetzgeber formuliert hatten, um aus Richtersicht bestehende Defizite des Strafverfahrens zu reformieren.<sup>3</sup> So verwundert es nicht, dass die Sicht der Anwaltschaft, insbesondere diejenige der Strafverteidigung, die immer auch Garant für die Rechte der Beschuldigten sein sollte<sup>4</sup>, in dem neuen Referentenentwurf keine Rolle spielt.

## I. Änderungen im Beweisantragsrecht

Besonders gravierend sind die für das Beweisantragsrecht vorgesehenen Einschränkungen:

### 1. Grundlagen des Beweisantragsrechts und Änderungsvorschläge

Das Beweisantragsrecht gibt dem Beschuldigten die Möglichkeit, auf die Beweisaufnahme Einfluss zu nehmen. Es ist Ausdruck des verfassungsrechtlich gestützten Prinzips, dass der Beschuldigte nicht nur Objekt, sondern Subjekt des Verfahrens ist, und dient dazu, dass in den Prozess der Wahrheitsfindung auch konkurrierende Verständnisse eingebracht werden können.<sup>5</sup> Beweisanträge können daher nur aus den gesetzlich geregelten Gründen der §§ 244 Abs. 3 bis 5, 245 Abs. 2 StPO abgelehnt werden. Dies ist gerade

angesichts der im Ermittlungsverfahren festzustellenden Asymmetrie zwischen den Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung dringend geboten.

Der Referentenentwurf sieht demgegenüber vor, dass vermeintlich mit der Absicht der Prozessverschleppung gestellte Beweisanträge nicht mehr als solche zu behandeln sind, so dass sie bereits nach Maßgabe der richterlichen Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO, also unter deutlich erleichterten Voraussetzungen, abgelehnt werden können. Eine Verschleppung soll dabei auch dann vorliegen, wenn mit dem Nachgehen der beantragten Beweiserhebung *keine* objektive Verzögerung der Verhandlung verbunden wäre. Ob eine Verschleppungsabsicht besteht, obliegt nach dem Referentenentwurf der „freien Würdigung“ des Instanz- und nicht des Revisionsgerichts, verbunden mit geringeren Begründungsanforderungen an die Ablehnung des Antrags.

### 2. Fehlende Erforderlichkeit und Unangemessenheit der Vorschläge

Die Vorschläge stellen eine gravierende Einschränkung des Beweisantragsrechts und damit eines zentralen Beschuldigtenrechts dar. Für sie ist keine Erforderlichkeit zu erkennen; die vorgeschlagenen Einschränkungen sind im Übrigen unangemessen:

Anträge, die zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt werden, können bereits nach geltender Rechtslage abgelehnt werden, § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 6 StPO. Dass die Rechtsprechung insofern eine nicht unerhebliche Verzögerung verlangt, würde dem Antrag nachgegangen, ist angesichts von Sinn und Zweck des Ablehnungsgrundes zutreffend; eine

<sup>1</sup> BGBl. I S. 3202, 3630.

<sup>2</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Modernisierung\\_Strafverfahren.pdf?sessionid=DD2F1EBB0F869AF77F1222E9CCC249B4.1\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?sessionid=DD2F1EBB0F869AF77F1222E9CCC249B4.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen am 23.9.2019).

<sup>3</sup> Vgl. Bericht über den zweiten bundesweiten Strafkammertag am 26.9.2017, abrufbar unter <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/05/Abschluss-Dokumentation-2.-Strafkammertag-2017-in-Wurzburg.pdf>.

<sup>4</sup> Vgl. Gatzweiler AnwBl. 2005, 663 ff.

<sup>5</sup> MÜKo/StPO-Trüg/Habetha, 2016, § 244 Rn. 8 ff.



Einschränkung würde zudem auf eine Präklusion des Beweisantragsrechts hinauslaufen.<sup>6</sup> Soweit der Referentenentwurf die Möglichkeit einer vereinfachten Ablehnung auch für die Fälle eröffnen will, in denen die beantragte Beweiserhebung nicht zu einer objektiven Verzögerung des Verfahrens führen würde, ist bereits kein Grund erkennbar, der die Beschränkung des Beweisantragsrechts rechtfertigen könnte. Besonders bedenklich ist dabei, dass hiermit gleichzeitig eine Einschränkung des Rechtsschutzes gegen die dem Entwurf zufolge allein dem Tatgericht obliegende Entscheidung verbunden ist. Ob tatsächlich eine Prozessverschleppung beabsichtigt ist, bleibt damit weitgehend einer Kontrolle entzogen, was einer missbräuchlichen Anwendung der Ablehnungsmöglichkeit durch das Tatgericht Tür und Tor öffnet.

Es ist schließlich auch nicht ersichtlich, wieso nur zwei Jahre nach gesetzlicher Einführung der Möglichkeit, einen nach Fristablauf gestellten Beweisantrag erst im Urteil zu beschneiden (§ 244 Abs. 6 S. 2 bis 4 StPO)<sup>7</sup>, weiterer Änderungsbedarf besteht. In dem Begründungsentwurf fehlt jeder Hinweis auf empirisch belegte Erkenntnisse dazu, inwiefern und in welchem Umfang vermeintlich missbräuchlich in Verschleppungsabsicht gestellte Beweisanträge trotz der Möglichkeit der Fristsetzung tatsächlich ein gravierendes Problem für die Durchführung der strafrechtlichen Hauptverhandlung darstellen.

Anstatt das für den Beschuldigten zentrale Verteidigungsmittel des Beweisantrags in der Hauptverhandlung einzuschränken, sollte der Gesetzgeber viel eher daran denken, die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zu stärken, bspw. dadurch, dass eine Anklage nur dann zuzulassen ist, wenn die Staatsanwaltschaft

Beweisanträgen im Ermittlungsverfahren nachgegangen ist bzw. diese ordnungsgemäß beschieden hat. Die daraus folgende Vermeidung unberechtigter Anklagen führt zu der mit der Reform beabsichtigten Entlastung der Strafgerichte und einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

## II. Änderungen des Ablehnungsrechts wegen Befangenheit

Auch für die Vorschläge eines vereinfachten Verfahrens bei missbräuchlich gestellten Befangenheitsanträgen ist eine Erforderlichkeit nicht zu erkennen. Die bereits in der geltenden Gesetzesfassung enthaltenen Regeln zur Vermeidung eines Missbrauchs sind ausreichend. Tatsächlich stellt auch diese „Vereinfachung“ eine Beeinträchtigung von Beschuldigtenrechten dar, für die kein Bedarf erkennbar ist.

### 1. Vorgesehene Änderungen

Im Zentrum der Änderungsvorschläge steht eine Fristenregelung, nach der über die Ablehnung eines Richters innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zu entscheiden ist. Bis dahin kann der abgelehnte Richter mit der Hauptverhandlung fortfahren, deren Durchführung dem Referentenentwurf zufolge keinen Aufschub gestatte. Darüber hinaus sollen bereits vor Beginn der Hauptverhandlung bekannte Befangenheitsgründe unverzüglich angebracht werden müssen, sobald die Besetzung des Gerichts mitgeteilt worden ist. Erst später für eine Voreingenommenheit geltend gemachte Gründe sollen demnach wegen Verspätung keine Beachtung mehr finden.

### 2. Fehlender Bedarf und Unangemessenheit der Vorschläge

Bereits nach geltender Rechtslage gibt es indessen verschiedene Möglichkeiten, den Fortgang der Hauptverhandlung trotz Anbringung eines Befangenheitsgesuchs durchzusetzen. Bei der Richterablehnung vor Beginn der Hauptverhandlung kann jene im Falle einer sonst eintretenden Verzögerung bis zur Verlesung des Anklagesatzes durchgeführt wer-

den (§ 29 Abs. 1 S. 2 StPO), bei Ablehnung während der Hauptverhandlung solange, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung möglich ist, spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlussvorträge (§ 29 Abs. 2 S. 1 StPO). Hinsichtlich der Anbringung eines Befangenheitsgesuchs kann das Gericht den Angeklagten darüber hinaus zulässigerweise auf einen späteren Zeitpunkt desselben Hauptverhandlungstags verweisen.<sup>8</sup> Befangenheitsanträge, durch die ausschließlich eine Verzögerung der Hauptverhandlung bezweckt ist, können nach geltender Rechtslage überdies bereits durch den abgelehnten Richter selbst als unzulässig abgelehnt werden (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO).

Diese Regelungen, die erst mit der letzten StPO-Reform des Jahres 2017 teilweise weiter verschärft wurden, sind bereits jetzt eine ausreichende Handhabe für den Umgang mit missbräuchlich gestellten Befangenheitsanträgen. Der Referentenentwurf stellt nicht dar, welche empirisch belegten Erkenntnisse über die missbräuchliche Anwendung des Befangenheitsrechts eine weitergehende Einschränkung von Beschuldigtenrechten erforderlich machen. Insbesondere ist es dem Beschuldigten nicht zuzumuten und führt zu einer erheblichen Belastung der Hauptverhandlung, wenn diese – über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus – zwei Wochen und bis zur Verkündung des Urteils fortgesetzt werden kann, ohne dass über ein das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters begründendes Gesuch entschieden ist; sogar die Schlussvorträge und das letzte Wort des Angeklagten sollen u. U. in einer ungeklärten Prozesslage stattfinden, in der es an einer Entscheidung über die mögliche Parteilichkeit des abgelehnten Richters fehlt.

<sup>6</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 244 Rn. 67 m.w.N.

<sup>7</sup> Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017, BGBl. I S. 3202, 3630.

<sup>8</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 25 Rn. 9.

Sofern der Referentenentwurf vorsieht, dass Befangenheitsgesuche innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmittelung zu stellen sind, wenn die Gründe zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind, stellt bereits die sehr kurze Frist eine zu weitgehende Beschränkung dar. Zu erwarten ist darüber hinaus, dass sich der Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu einem Streitpunkt entwickelt, wenn das Gesuch erst nach Ablauf der Frist angebracht wird. Dies führt eher zu einer zusätzlichen Belastung des Verfahrens, bei der es allerdings nicht um die Sache, die Frage der Voreingenommenheit des Richters, sondern um Formalien geht.

Insgesamt ist der Referentenentwurf von einem Generalverdacht gegen die Stellung eines jeden Befangenheitsgesuches als missbräuchlich geprägt, der aus der niedrigen Zahl erfolgreicher Gesuche hergeleitet wird. Dass dieser Umstand seine Ursache viel eher in den unterschiedlichen Perspektiven des Antragstellers und des Richters, der über den Antrag entscheidet, haben könnte und nicht in einer Missbrauchsabsicht, wird in dem Referentenentwurf noch nicht einmal erwogen. Eine wissenschaftliche Untersuchung zu der Verfahrenswirklichkeit der Stellung von Befangenheitsgesuchen liegt dem Referentenentwurf – soweit ersichtlich – wiederum nicht zugrunde. Wer allerdings tatsächlich das Verfahren obstruieren möchte, wird hierfür auch andere Wege finden als die Stellung eines Befangenheitsantrags. Viel eher als über eine Ausweitung der Möglichkeit der Fortsetzung der Hauptverhandlung unter Beteiligung eines möglicherweise voreingenommenen Richters sollte der Gesetzgeber die personelle Identität in den Blick nehmen, die in der Regel auf Richterseite im Zwischen- und Hauptverfahren besteht; darüber hinaus die schwache Position des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (s.a. oben I. 2.) und die dadurch bedingte Vorprägung des Akteninhalts bzw. des weiteren Verfahrensgangs. In diesen strukturellen Schwächen des deutschen

Strafprozesses dürfte ein Misstrauen des Angeklagten gegen die Unparteilichkeit des (vorbefassten) Richters häufig seine Ursache haben.

### III. Vorabentscheidungsverfahren bei Besetzungsrügen

Die Regeln der strafrechtlichen Hauptverhandlung sind durch den Referentenentwurf schließlich hinsichtlich der Geltendmachung von Besetzungsfehlern betroffen:

#### 1. Vorschläge des Referentenentwurfs

Bei Verfahren, die im ersten Rechtszug vor Land- und Oberlandesgerichten stattfinden, sollen Besetzungsrügen demnach innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung der Besetzungsmittelung anzubringen sein; bei Überschreitung der Frist ist die Rügemöglichkeit präkludiert. Im Falle der Nichtabhilfe der Rüge durch das Ausgangsgericht soll über die Berechtigung des Vorbringens darüber hinaus nicht mehr – wie bei allen anderen Verfahrensbeanstandungen – im Revisionsverfahren entschieden werden, sondern die Oberlandesgerichte bzw. der Bundesgerichtshof sollen – u. U. parallel zur laufenden Hauptverhandlung – abschließend über den Einwand entscheiden.

#### 2. Kritische Würdigung

Auch für die Vorschläge des Referentenentwurfs zum Umgang mit Besetzungseinwänden führen – ohne dass die Erforderlichkeit einer Umsetzung belegt wird – zu einer unangemessenen Beschränkung des Rechts des Beschuldigten auf Durchführung des Verfahrens durch den gesetzlichen Richter, vgl. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

Die Rügefrist von einer Woche ab Zustellung der Besetzungsmittelung ist unangemessen kurz und stellt bereits für sich genommen eine nicht gerechtfertigte Beschränkung dar. Dies gilt insbesondere angesichts der strengen Begründungsanforderungen des § 222b Abs. 1 S. 2 StPO<sup>9</sup>

und dem erheblichen zeitlichen Aufwand, der u. U. betrieben werden muss, um die für die Rüge notwendigen Informationen zu beschaffen, die teilweise weder Akteninhalt, noch frei zugänglich sind. Insofern betroffen sind z. B. bei dem Gericht anzufordernde Dokumente zur Geschäftsverteilung oder zur Schöffenwahl. Wird die vom Referentenentwurf vorgesehene Frist verpasst, führt dies nicht nur zu einer Präklusion des Besetzungseinwands im vorliegenden Strafverfahren, sondern auch die Geltendmachung einer Verfassungsverletzung i.S.v. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG beim Bundesverfassungsgericht ist nicht mehr möglich.

Eine überzeugende Rechtfertigung dafür, den Besetzungseinwand vom Revisionsverfahren auszunehmen und stattdessen zusätzlich i.d.R. ein Oberlandesgericht mit dem jeweiligen Strafverfahren zu befassen, enthält der Referentenentwurf darüber hinaus nicht. Empirische Erkenntnisse dazu, in welcher Weise und mit welcher Häufigkeit die strafrechtliche Hauptverhandlung üblicherweise als Folge einer Besetzungsrüge verzögert wird, werden erneut nicht mitgeteilt. Dass das Gericht mit der Hauptverhandlung bereits nach geltendem Rechtsverständnis entsprechend § 29 Abs. 2 StPO fortfahren kann und über den Besetzungseinwand erst dann entscheiden muss, wenn dies ohne Verzögerung möglich ist<sup>10</sup>, erkennt der Referentenentwurf nicht. Sofern der Entwurf zur Begründung des Vorabentscheidungsverfahrens weiter anführt, das Strafverfahren stehe unter dem „Damoklesschwert“ einer Aufhebung wegen eines möglicherweise fehlerhaft besetzten Spruchkörpers, gilt dies entsprechend hinsichtlich sämtlicher Verfahrensverletzungen, die im Revisionsverfahren gerügt werden können. Die Begründung beinhaltet schließlich auch keine Angaben dazu, wie viele auf einen Besetzungsfehler gestützte Verfahrensrügen im Revisionsverfahren üblicherweise erfolg-

<sup>9</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 222b Rn. 6 f.

<sup>10</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, § 222b Rn. 10.



reich sind. Die Durchsicht der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen<sup>11</sup> ergibt jedenfalls, dass in den zurückliegenden Jahren – wenn überhaupt – lediglich eine niedrige einstellige Zahl von Revisionen pro Jahr mit der Geltendmachung eines Besetzungseinwands erfolgreich war.

Angesichts des Umstands, dass der Besetzungseinwand Ausdruck des grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter ist (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), wäre bei Umsetzung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Vorverlagerung jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Hauptverhandlung erst nach Entscheidung über den Besetzungseinwand beginnt. Die derzeit nach h.M. mögliche Fortsetzung der Hauptverhandlung entsprechend § 29 Abs. 2 StPO wäre im Falle einer frühzeitigen Klärung der Besetzungsfrage nicht mehr gerechtfertigt.

#### IV. Weitere Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs

Neben den zuvor genannten Maßnahmen erkennt der Referentenentwurf des BMJV weiteren Bedarf für eine Änderung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften, die insbesondere die Unterbrechungsfristen der Hauptverhandlung, die Nebenklagevertretung und die Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen betreffen. Auch diesen fehlt allerdings oftmals die Perspektive des Beschuldigten bzw. der zu ihrer Verteidigung berufenen Rechtsanwälte. Einzelne insofern bestehende Kritikpunkte sollen nachfolgend zusammengefasst werden:

##### 1. Harmonisierung von Unterbrechungsfristen

Die Harmonisierung der Unterbrechungsfristen mit Mutterschutz und Elternzeit steht mit dem Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung und der Beschleunigung des Verfahrens in Widerspruch. Nach dem Referentenentwurf können sich

infolge der Einhaltung der Fristen des Mutterschutzes und der Elternzeit Unterbrechung der Hauptverhandlung für mehrere Monate ergeben. Der im Interesse der Wahrheitsfindung geforderte „lebendige Eindruck der mündlichen Verhandlung“<sup>12</sup> würde hierdurch nahezu unmöglich gemacht und die Zuverlässigkeit der Erinnerung mit entsprechenden Folgen für die Urteilsfindung in nicht mehr vertretbarer Weise beeinträchtigt. Darüber hinaus bleibt unbeachtet, dass die laufende Hauptverhandlung für den Angeklagten eine erhebliche Belastung darstellt, die im Falle der vorgesehenen Unterbrechung weiter verlängert werden würde. Die mit der Änderung verfolgten Ziele können die genannten gewichtigeren prozessualen Gründe und die Belange des Angeklagten nicht überwiegen. Dem Referentenentwurf lässt sich schließlich wiederum nicht entnehmen, inwiefern die beabsichtigte Änderung überhaupt relevant ist bzw. in wie vielen Fällen eine einmal begonnene Hauptverhandlung aussetzen war, bei der nach der vorgesehenen neuen Rechtslage eine Unterbrechung in Betracht gekommen wäre. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer erwarteten längeren Hauptverhandlungsdauer die Teilnahme eines oder mehrerer Ergänzungsrichter eine Aussetzung verhindert und deshalb inzwischen auch weitgehend üblich geworden ist.

##### 2. Vorschläge zur Nebenklagevertretung

Im Sinne der Herstellung von „Waffengleichheit“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ist eine in dem Referentenentwurf vorgesehene Bündelung der Nebenklagevertretung aus Sicht des Angeklagten bzw. der Strafverteidigung zu begrüßen.<sup>13</sup> Ob sie der – auch in zeitlicher Hinsicht – nicht notwendig gleichgerichteten Interessenlage verschiedener Nebenkläger ge-

recht wird, erscheint allerdings zweifelhaft. Insofern sieht der Entwurf vor, dass das Gericht im Wege einer Ermessensentscheidung Gruppen von Nebenklägern bilden und diesen bei dem Vorliegen gleichgerichteter Interessen jeweils nur einen Nebenklagevertreter beordnen kann. Zu überlegen sein könnte daher auch eine Abschaffung oder Einschränkung der in § 397a Abs. 1 StPO vorgesehenen Möglichkeit, dem Nebenkläger unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen einen Vertreter beizuordnen.

Die in dem Entwurf vorgesehene Erweiterung des Katalogs des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO (Bestellung eines Beistands für den Nebenkläger unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe) um den Vergehenstatbestand des § 177 Abs. 6 StGB stellt einen Systembruch dar. Insofern ist die Gefahr gegeben, dass es künftig auch darüber hinaus zu einer Ausweitung des sonst nur bei Verbrechenstatbeständen vorgesehenen voraussetzungslosen Beordnungsanspruchs hinsichtlich eines Nebenklagevertreters kommt. § 397a Abs. 1 StPO ist nach geltender Rechtslage nicht ohne Grund auf bestimmte schwere Nebenklagedelikte beschränkt.<sup>14</sup>

##### 3. Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen und der Videoaufzeichnung gem. § 58a StPO

Durch Änderung des § 81e Abs. 2 StPO soll eine molekulargenetische Untersuchung von Spurenmaterial hinsichtlich der wahrscheinlichen Haar-, Augen- und Hauptfarbe sowie des Alters des Spurenlegers erlaubt werden. Insofern weist der Referentenentwurf zu Recht darauf hin, dass es in Fällen der Zuordnung der Spur zu Angehörigen einer Minderheit nicht zu einem Missbrauch dieses Umstands im Sinne rassistischer Stimmungsmache oder Hetze kommen darf. Ein Konzept hiergegen wird allerdings nicht vorgestellt. Gerade angesichts der geringeren Wahrscheinlichkeiten bei der Bestimmung der genannten Merkmale und

<sup>11</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&Sort=3>.

<sup>12</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 229 Rn. 1.

<sup>13</sup> Vgl. bspw. das NSU- und das Loveparade-Verfahren, bei denen den Angeklagten jeweils eine große Zahl von Nebenklagevertretern gegenübersteht.

<sup>14</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 397a Rn. 2 f.

der damit verbundenen Zweifel an der kriminalistischen Effektivität spricht dies gegen eine Umsetzung.

Die erneute Erweiterung des Katalogs des § 100a Abs. 2 StPO betreffend die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung auf den Wohnungseinbruchsdiebstahl gem. § 244 Abs. 4 StGB ist ebenfalls bedenklich. Die Begründung des Referentenentwurfs weist selbst darauf hin, dass ein Rückgang entsprechender Straftaten zu verzeichnen ist und eine Anordnung der Telefonüberwachung in durchschnittlichen Fällen eher nicht in Betracht kommt. Ob die insofern gebotene besonders sorgfältige Einzelfallprüfung in der Praxis tatsächlich regelmäßig stattfindet, wird vom Referentenentwurf nicht weiter hinterfragt. Bis dies geschehen ist, sollte es bei der bereits gegebenen Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung in Fällen des Verdachts eines Bandendiebstahls bleiben (§ 100a Abs. 2 j) StPO), die bereits ausreichend erscheint.

Schließlich sieht der Referentenentwurf unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes eine Ausweitung der Möglichkeit der Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gem. § 58a Abs. 1 StPO

und ihre die persönliche Vernehmung ersetzende Vorführung in der Hauptverhandlung vor. Hiergegen bestehen angesichts der damit einhergehenden Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und der Einschränkung des Konfrontationsrechts des Angeklagten Bedenken. Zum Zwecke einer besseren Nachvollziehbarkeit von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren für die Verteidigung wäre eine Ausweitung audio-visueller Aufzeichnungen dagegen durchaus zu begrüßen. Auch hier bleiben die Belange des Beschuldigten und seiner Verteidigung jedoch bislang unberücksichtigt.

#### V. Fazit

Insgesamt erschließt sich nicht, wieso die Bundesregierung und das BMJV nur zwei Jahre nach der letzten Reform des Strafprozesses und ohne jede weiterführende wissenschaftliche Erkenntnis einen Bedarf für die vorgeschlagenen Regelungen erkennen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass nunmehr das nachgeholt werden soll, was die Vertreter der Justiz bei der Reform des Jahres 2017 nicht durchsetzen konnten. Dies zeigen nicht nur der Inhalt des Referentenentwurfs, sondern auch sein Ausgangspunkt in Form des allein mit Justizvertretern besetzten

sog. Strafkammertages. Die Rechte der Beschuldigten und die Interessen der Strafverteidigung sind dabei nahezu vollständig auf der Strecke geblieben. Aus dieser Perspektive wirklich zu begrüßen, ist allein der Vorschlag zur Schaffung einer bundesweiten Vereinheitlichung von Standards für Gerichtsdolmetscher. Ein schwerwiegendes Problem des deutschen Strafverfahrens, die fehlende Dokumentation der Hauptverhandlung und das auch daraus folgende Defizit der Überprüfung von Urteilen in der Revisionsinstanz, steht demgegenüber (wieder) nicht auf der Agenda der Bundesregierung.<sup>15</sup> Insofern bleibt zu hoffen, dass die Vorschläge des Referentenentwurfs noch verhindert werden können, um sodann auf einer fundierten Grundlage und unter Beteiligung der Vertreter der Anwaltschaft die Zukunft des Strafprozesses zu diskutieren und den Versuch einer wirklichen Modernisierung zu unternehmen.

<sup>15</sup> Die Richterschaft lehnt dies auch vehement ab, vgl. die Online-Umfrage der Teilnehmer des sog. Strafkammertages mit einer Ablehnungsquote von 91,4%, abrufbar unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/05/Abschluss-Dokumentation-2.-Strafkammertag-2017-in-Wurzburg.pdf>.

Köln, im Oktober 2019

## Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 15.11.2017) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen die am

**Mittwoch, dem 20. November 2019, Beginn 16.00 Uhr**  
**im AMERON Bonn Hotel Königshof,**  
**Adenauerallee 9, 53111 Bonn**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigefügt.

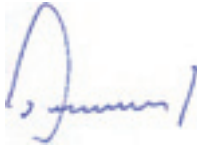
Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zur Ihrer Legitimation mit.

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2019
3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2018 (Anlagen 1 und 2)
4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
6. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstands aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 3)
7. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 4)
8. Änderung der Entschädigungsordnung für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung (Anlage 5)
9. Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer (Anlage 6)
10. Sanierung der Kammergeschäftsstelle/Gebäude Riehler Straße 30, 50668 Köln und Bildung eines Teilhaushaltes zu deren Finanzierung (Anlage 7)
11. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2020, Vorschlag des Jahresbeitrages 2020 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister (Anlagen 1, 2 und 8)
12. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens
13. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2020 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2020 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag
  - Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2020 in Höhe von 348 € festzusetzen
  - Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2020
  - Beschluss Deckung Verlust (Anlage 8)
  - Beschluss Liquiditätsreserve (Anlage 8)
  - Beschluss Sonstiges Vermögen (Anlage 8)
14. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2020
15. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung lädt Sie der Kammervorstand sehr herzlich zu einem gemeinsamen Imbiss ein, bei dem ausreichend Gelegenheit zu kollegialen Gesprächen besteht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

Ihr Weg zum AMERON Bonn Hotel Königshof:

## ANFAHRT, LAGE UND KONTAKT

- Zentrale und verkehrsgünstige Lage
- Tiefgarage und Parkplätze am Hotel
- 2 öffentliche Tiefgaragen in ca. 3 Gehminuten zu erreichen
- Entfernung Innenstadt ca. 5 Gehminuten, ebenso zu Straßenbahn, U-Bahn, Haupt- und Busbahnhof sowie Bootsanleger
- Flughafen Köln / Bonn (ca. 19 km) in ca. 20 Autominuten zu erreichen
- Kölner Innenstadt und Messe Köln (ca. 23 km) in ca. 20 Autominuten zu erreichen



AMERON BONN HOTEL KÖNIGSHOF  
ADENAUERALLEE 9, D-53111 BONN

LUST AUF EINEN PERSÖNLICHEN  
BESICHTIGUNGSTERMIN?  
T. +49 228 2801 533 ODER +531  
KLOCKE@HOTEL-KOENIGSHOF-BONN.DE  
MAFARAHOTEL-KOENIGSHOF-BONN.DE  
HOTEL-KOENIGSHOF-BONN.DE

**Hotelfahrt aus dem Norden:**  
Ausfahrt BAB A565 Bonn-Auerberg, links unter der Autobahn auf die Graurheindorfenstraße, links in den Augustusring, rechts in die Römerstraße, fahren Sie immer geradeaus, durch den Torbogen der Universität, direkt 1. links, Beschilderung folgen.

**Hotelfahrt aus dem Süden:**  
Ausfahrt BAB A 565 Bonn-Poppelsdorf/Bad Godesberg. Sie befinden sich auf der 4-spurigen Reutenstraße, immer geradeaus über die Eisenbahnbrücke, links halten Richtung Bonn-City, Adenauerallee folgen, nach ca. 1,5km vor dem Torbogen der Universität rechts, der Beschilderung folgen.

Bonn kann ganz bequem mit **Bus und Bahn** erkundet werden. Ausflüge in die Umgebung ermöglicht der Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

Der **Busbahnhof** befindet sich am Hauptbahnhof Bonn, ca. 500m vom Hotel Königshof entfernt.

**U- und S-Bahn Haltestelle:** Universität/Markt, ca. 200m vom Hotel Königshof entfernt.

**Flughafenbus S860** fährt alle 30 Minuten zwischen dem Flughafen Köln/Bonn und dem Bonner Hauptbahnhof in beide Richtungen. Fahrtdauer: ca. 20 Minuten.

**Anlage 1****Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2018 (TOP 3)  
Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens (TOP 12)****Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2020 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2020 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag (TOP 13)**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor der Kammerversammlung am 20.11.2019 in Bonn möchte ich Sie als neuer Schatzmeister sowohl über den Haushaltsabschluss 2018 sowie über den Haushaltsvoranschlag 2020 informieren und Ihnen die Zahlen, die der Kammervorstand vorschlägt, schon heute erläutern.

**Haushaltsabschluss 2018**

Die aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung und die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat, und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist seit dem Beschluss des Kammervorstands in seiner Sitzung vom 6.7.2019 auf der Homepage der Kammer veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2018, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2020 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

**I. Einnahmen**

Bei den Einnahmen aus Beiträgen (Konto 8000) wurde der Ansatz nahezu erreicht, es wurden 0,74 Prozent (rund 30.000 Euro) weniger Erlöst.

Gestiegen sind etwas die Einnahmen für der Rechtsanwaltskammer erstattete Verfahrenskosten (Konto 8010), weil wir hier weiterhin konsequent Gelder betreiben.

Die Einnahmen (öffentliche Zuschüsse) aus dem sogenannten Matching-Projekt (Konto 8017) lagen über dem Ansatz, weil hier insgesamt von den Gebern der Fördermittel mehr als bisher erstattet wurde, insgesamt sind hier zwei Mitarbeiter jeweils zur Hälfte tätig.

Die vom Anwaltsgericht verhängten Geldbußen (Konto 8020), die von uns auch beigetrieben wurden, sind deutlich angestiegen, was auch an einigen hohen vom Anwaltsgerichts Köln ausgesprochenen Geldbußen (zwischen 10.000 und 20.000 Euro) lag.

Die Erlöse aus den Ausweisgebühren (Konto 8035) waren rund 10.000 Euro niedriger als erwartet, etwas was wir nie so recht kalkulieren können.

Die erlösten Zulassungsgebühren (Konto 8070) lagen um 10 Prozent über dem Ansatz, was insbesondere an den weiterhin hohen Zulassungszahlen der Syndikusrechtsanwälte liegt, ein Nachlassen der Antragszahlen ist hier nicht zu verzeichnen. Dass sich die hohen Zulassungszahlen bei den Syndikusrechtsanwälten nicht in den Beitragserlösen niederschlägt, liegt daran, dass rund 90% auch niedergelassene Rechtsanwälte sind, also eine Doppelzulassung besitzen, die zu keinen Beitragsmehreinnahmen führt.

Im Gegenzug sind die Anträge auf Zulassung als Fachanwalt etwas zurückgegangen, so dass hier (Konto 8071) auch weniger Einnahmen zu verzeichnen waren.

Insgesamt waren auf dem Markt die Zinsen weiterhin rückläufig, so dass auch unsere Zinseinnahmen (Konto 2650) rückläufig waren.

Insgesamt haben wir bei den Einnahmen mit 4.570.957 Euro fast eine Punktlandung gegenüber dem Ansatz von 4.582.815 Euro erreicht.

**II. Ausgaben**

Insgesamt hat die Kammer auf der Ausgabenseite weiterhin gespart. Die Ausgaben lagen rund 400.000 Euro niedriger als geplant.

Bei den Personalkosten (Konto 4120 ff.) sind die Kostenansätze, trotz der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters für die Zulassungsabteilung, um 0,3 Prozent unterschritten worden. Dies lag unter anderem auch an der längeren Erkrankung einer Mitarbeiterin, die aufgefangen werden konnte.

Bei der Kostenstelle 4240 – den Nebenkosten für das Gebäude – zeichnen sich insgesamt Rückgänge ab, was auch an neuen Konditionen liegt, die mit der Rheinenergie verhandelt wurden.

Für unser Kammergebäude (Konto 4290) mussten wir weniger Kosten aufwenden als gedacht, was auch damit zusammenhängt, dass wir jetzt bei den Planungen für eine umfassende Sanierung sind, die ich Ihnen beim Haushaltsansatz 2020 vorstellen werde.

Bei den Beiträgen waren wir in der Planung von mehr Mitgliedern ausgegangen, für die Kosten an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen gewesen wären. Daraus errechnet sich die Minderausgabe.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen (Konto 4642) sind niedriger als geplant ausgefallen, was auch an einer in 2018 geplanten, dann aber nicht durchgeführten Veranstaltung des Ausschusses Internationales des Kammervorstands lag.

Im Jahr 2018 hat die Kammer sowohl neue Taschen für die Unterlagen, die bei der Vereidigung verteilt werden, als auch Mappen für die Vereidigungsurkunden etc. angeschafft (Konto 4600), die mindestens 2 Jahre reichen werden.

Auch der Vorstand hat deutlich weniger Reisekosten (Konto 4671) aufgewandt.

Insgesamt wurde hier genau auf die Ausgaben geachtet. Die Ausbildungskosten der Rechtsanwaltsfachangestellten in Köln, Bonn und Aachen (Konten 4711 und 4712) lagen deutlich unter dem Ansatz, was im Wesentlichen auf die leider zurückgehende Zahl der Auszubildenden zurückzuführen ist.

Günstiger als angesetzt sind auch die Kosten für Servicearbeiten für Hard- und Software (Konto 4807) ausgefallen. Hier waren weniger Arbeiten erforderlich, als wir dies gedacht hatten.

Bei den geringeren Aufwendungen für die Fachauschüsse (Konto 4902) spiegelt sich auch der Rückgang der Antragszahlen bei den Fachanwälten wieder, es wurden auch vermehrt Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen.

Bei den Aufwendungen für Abwicklungen (Konto 4950) ist es für die Rechtsanwaltskammer Köln immer schwer zu schätzen, welche Aufwendungen erforderlich sein werden. Hier hat sich die Entwicklung, dass die Kammer weniger in der Sekundärhaftung für Abwicklungen in Anspruch genommen wird, fortgesetzt.

Die Fremdleistungen (Konto 4909) enthielten im Haushaltsvoranschlag noch die Aufwendungen des Dienstleisters für die Durchführung der elektronischen Wahl, die jetzt in einem eigenen Haushaltsposten (Konto 4943) ausgewiesen sind.

Bei den Kosten der Büroföhrung (Konten 4910, 4920, 4921, 4930) zeigt sich, dass sich eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung auszahlt.

Auch bei der Inventarergänzung (Konto 4981) hat sich gezeigt, dass manche Investitionen doch nicht erforderlich

waren, sodass auch dort der Ansatz unterschritten wurde.

Alle anderen Ausgaben bewegten sich im Wesentlichen im Bereich des Haushaltsansatzes.

Die Kammer hat somit statt der geplanten 4,903 Millionen Euro nur Ausgaben in Höhe von 4,492 Millionen Euro getätigt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat daher einen Jahresüberschuss von knapp 79.000 Euro erzielt. Geplant war ursprünglich ein Verlust von 320.405 Euro.

## Haushaltsvoranschlag 2020

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2018, der bisherigen Entwicklung im Jahr 2019 und dem Ausblick auf das Jahr 2020 schlägt der Vorstand der Kammerversammlung vor, einen Kammerbeitrag von 348 Euro pro Mitglied festzusetzen.

Die Gründe für die deutliche Erhöhung von zuletzt 294 auf 348 Euro sind vielfältig. An erster Stelle zu nennen ist der Umstand, dass wir wegen der für 2020 geplanten Sanierung des Kammergebäudes keine Abschmelzung des Vermögens mehr vornehmen können und deshalb mit einem ausgeglichenen Haushalt planen müssen. In 2019 hatten wir noch mit einem Verlust von 408.680 Euro, der aus dem Vermögen ausgeglichen werden sollte, planen dürfen.

Hinzu kommen geringere Zinseinnahmen und höhere Ausgaben. Bei den höheren Ausgaben fallen zunächst die Erhöhung der Beiträge, die an die BRAK abzuführen sind, ins Gewicht. Diese steigen um 110.500 Euro, was einer Erhöhung pro Mitglied um 8,50 Euro entspricht. Hinzu kommen höhere Personalkosten in einem Umfang von ca. 140.000 Euro, die im Wesentlichen auf Tariflohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Von den vorgeschlagenen 348 Euro Kammerbeitrag sind nach der oben bereits erwähnten Erhöhung insgesamt 104,50 Euro (beA: 60 + 38,50 Euro Verwaltungskosten + 6 Euro Schlichtungsstelle) an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen, so dass die Mittel für die eigenen Zwecke der Rechtsanwaltskammer Köln lediglich 243,50 Euro pro Mitglied betragen.

Der Kammervorstand hat sich entschlossen für die Sanierung des Kammergebäudes einen eigenen Teilhaushalt Sanierung aufzustellen, der durch einen eigenständigen Beschluss der Kammerversammlung genehmigt werden sollte und untenstehend eigenständig aufgeführt ist.



## Verwaltungshaushalt 2020

Der Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln für den Verwaltungshaushalt 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

### I. Einnahmen

Im Jahr 2020 rechnen wir bei einem Kammerbeitrag von 348 Euro und einer Zahl von 13.000 Mitgliedern zum Jahresbeginn 2020 mit einem Beitragserlös in Höhe von 4,524 Mio. Euro.

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung eine Erhöhung der Gebühren für den Anwaltsausweis von 24 auf 25,50 Euro vor, da die DATEV als der Dienstleister der Rechtsanwaltskammern für die Erstellung des Anwaltsausweises eine Preiserhöhung von 1,19 Euro zum 1.9.2019 vorgenommen hat. Diese Kosten sind an diejenigen, die einen Anwaltsausweis beauftragen, weiterzugeben.

Bei den Zulassungsgebühren (Konto 8070) gehen wir von einem leichten Rückgang nach dem Stand der Anträge zur Mitte des Jahres 2019 aus.

Die Zinseinnahmen (Konto 2650) werden im Jahr 2020 zurückgehen, weil die Kammer Vermögen für die Sanierung des Gebäudes auflösen muss.

Die anderen Einnahmen werden nach unserer Ansicht weitgehend gegenüber den Vorjahren gleichbleiben.

### II. Ausgaben

Die Personalkosten (Konto 4120 ff.) erhöhen sich wie eingangs bereits erwähnt im Jahr 2020 u. a. aufgrund der ab dem 1.3.2020 umzusetzenden Tariflohnerhöhung und einiger Erhöhungen bei den Entgeltstufen um rund 140.000 Euro.

Die Beiträge (Konto 4380) enthalten im Wesentlichen, nämlich in Höhe von 1,3585 Millionen Euro, die an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beiträge von 104,50 Euro pro Mitglied.

Bei den Veranstaltungen (Konto 4642) sind neben den üblichen Ausgaben für die Kammerversammlung das Kölner Forum Junge Anwälte und die Ausgaben für die Reihe „Referendariat – und was dann?“ sowie ein Symposium des Internationalen Ausschusses enthalten.

Bei den Reisekosten des Vorstands haben wir (Konto 4671) die Kosten auf dem Niveau von 2018 eingesetzt.

In Konto 4943 sind die Aufwendungen für die wieder Ende 2020 elektronisch stattfindenden Wahlen zum Kammervorstand berücksichtigt.

Zusätzlich benötigt die Kammer im Jahr 2020 eine neue Serveranlage, deren Anschaffung ursprünglich bereits 2019 geplant war und die jetzt erneut bei der Inventarer-gänzung (Konto 4981) mit rund 100.000 Euro angesetzt ist.

Alle weiteren Kosten bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

Insgesamt werden im Jahr 2020 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 5,108 Mio. Euro anfallen. Dies bedeutet gegenüber 2019 einen Anstieg um knapp 6%.

Insgesamt wird sich eine Unterdeckung von knapp 28.000 Euro ergeben, die wir aus dem Vermögen decken können.

### III. Verwendung des Vermögens

Zum zweiten Mal schlägt der Vorstand der Kammerversammlung eine eigene Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln vor.

Die Rechtsanwaltskammer Köln wird zum Jahresende 2019 voraussichtlich über ein Vermögen von ca. 3,0 Millionen Euro verfügen.

Dabei ist per Ende September ein Teil der Fonds verkauft worden, um liquide Mittel für die Sanierung des Kammergebäudes vorzuhalten.

Dieses Vermögen setzt sich nunmehr wie folgt zusammen (Schätzung zum 31.12.2019)

Girokonto:	1,3 Millionen Euro
Wertpapierdepot:	1,7 Millionen Euro
Gesamt:	3,0 Millionen Euro

Dabei geht die Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich davon aus, dass eine Rechtsanwaltskammer über Vermögen verfügen darf und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben auch vorhalten muss.

So heißt es in § 83 Abs. 1 BRAO:

„Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums.“

und in § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO:

„Der Kammerversammlung obliegt insbesondere, ... Nr. 6: die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“

Der Kammervorstand hat sich daher dazu entschlossen, der Kammerversammlung wieder einen Beschlussvor-

schlag über die Verwendung und die Zweckbindung des nicht für die Sanierung benötigten Vermögens gem. Anlage 7 zu unterbreiten.

Er bittet daher die Kammerversammlung die drei in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlüsse zu verabschieden.

Zu den einzelnen Beschlüssen (TOP 13 lit c) – e):

Beschluss 1: Der Kammervorstand hat einen Haushaltsentwurf mit einem Kammerbeitrag von 348 Euro pro Mitglied vorgelegt, aus dem sich in der Planung eine Unterdeckung von knapp 28.000 Euro ergibt. Diese Unterdeckung des Haushalts soll durch die Entnahme aus dem sonstigen Vermögen gedeckt werden.

Beschluss 2: Die Rechtsanwaltskammer Köln hat im Jahresdurchschnitt monatlich ein Ausgabevolumen von ca.

275.000 Euro (ohne die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer im April eines jeden Jahres in Höhe von ca. 1,36 Millionen Euro für das Jahr 2020). Der Kammerbeitrag wird allerdings erst zum 1. März eines Jahres fällig. Zudem kann es immer wieder dazu kommen, dass unvorhergesehene Ausgaben getätigt werden müssen. Der Vorstand schlägt daher vor, dass auf dem Girokonto für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer zum Jahresende 2020 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein darf.

Beschluss 3: Mit dem restlichen zum 31.12.2020 verbleibenden Vermögen wird eine allgemeine Rücklage zur Deckung nicht vorhergesehener Aufwendungen gebildet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
RA Bernd Klassen  
Schatzmeister der RAK Köln

## Anlage 2

### Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2018 (TOP 3) Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2020, Vorschlag des Jahresbeitrages 2020 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister (TOP 11)

Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln					
	Einnahmen	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
8000	Beitragserlöse	4.032.743,44 €	4.025.757,72 €	3.822.000,00 €	4.524.000,00 €
8005	Erlöse Vertreterbestellung	225,00 €	225,00 €	300,00 €	200,00 €
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	22.526,55 €	15.991,10 €	10.000,00 €	5.000,00 €
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	1.353,28 €	769,66 €	250,00 €	1.000,00 €
8017	Matching-Projekt	52.630,75 €	42.886,64 €	40.000,00 €	40.000,00 €
8020	Strafen Anwaltsgericht – Geldbußen	17.362,53 €	68.407,39 €	40.000,00 €	40.000,00 €
8030	sonstige Einnahmen	18.760,39 €	13.454,56 €	5.000,00 €	25.000,00 €
8035	Ausweisgebühren	41.937,00 €	31.932,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	4.670,00 €	5.420,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln	40.925,00 €	19.620,00 €	19.200,00 €	24.000,00 €
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	3.875,00 €	1.550,00 €	4.600,00 €	– €
8062	RFW-Lehrgang Gebühr Aachen	– €	– €	– €	– €
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen	– €	– €	– €	– €
8066	RFW-Lehrgang Gebühr Bonn	400,00 €	– €	– €	– €
8067	RFW-Prüfungsgebühr Bonn	4.340,00 €	– €	– €	– €
8070	Zulassungsgebühren	228.835,00 €	245.950,00 €	315.000,00 €	300.000,00 €
8071	Fachanwaltsgebühren	65.400,00 €	58.800,00 €	65.000,00 €	50.000,00 €
8075	Begabtenförderung	6.435,78 €	4.634,21 €	7.000,00 €	5.000,00 €
	<b>Erlöse</b>	<b>4.542.419,72 €</b>	<b>4.535.398,28 €</b>	<b>4.372.350,00 €</b>	<b>5.059.200,00 €</b>
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.554,32 €	35.088,04 €	40.000,00 €	20.000,00 €
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	509,10 €	111,00 €	500,00 €	1.000,00 €
8918	Verwendung von Gegenst.(Teil) ohne USt	80,00 €	360,00 €	240,00 €	240,00 €
	<b>sonstige Erlöse</b>	<b>55.143,42 €</b>	<b>35.559,04 €</b>	<b>40.740,00 €</b>	<b>21.240,00 €</b>
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>4.597.563,14 €</b>	<b>4.570.957,32 €</b>	<b>4.413.090,00 €</b>	<b>5.080.440,00 €</b>

	<b>Ausgaben</b>	<b>Ist 2017</b>	<b>Ist 2018</b>	<b>Plan 2019</b>	<b>Plan 2020</b>
4120/4127/ 4190	Gehälter	1.502.152,46 €	1.511.754,86 €	1.586.000,00 €	1.690.000,00 €
4130-4165, 4169-4170, 4198-4199	Gesetzliche Sozialaufwendungen	389.498,92 €	376.106,92 €	445.000,00 €	480.000,00 €
	<b>Personalkosten</b>	<b>1.891.651,38 €</b>	<b>1.887.861,78 €</b>	<b>2.031.000,00 €</b>	<b>2.170.000,00 €</b>
4210	Miete, Oberlandesgericht	9.225,63 €	9.257,51 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4211	Miete Lagerraum	2.989,44 €	3.105,11 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4240	Gas, Strom, Wasser	17.791,61 €	16.027,44 €	22.500,00 €	20.000,00 €
4250	Reinigung	30.934,81 €	31.227,73 €	31.000,00 €	32.000,00 €
4270	Abgaben betrieblich genutzt. Grundbesitz	9.364,10 €	9.472,15 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	12.887,00 €	5.336,23 €	20.000,00 €	10.000,00 €
	<b>Raumkosten</b>	<b>83.192,59 €</b>	<b>74.426,17 €</b>	<b>96.500,00 €</b>	<b>85.000,00 €</b>
4360	Versicherungen	6.560,97 €	6.588,28 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4366	Versicherung für Gebäude	2.709,30 €	2.776,90 €	3.500,00 €	3.500,00 €
4380	Beiträge	1.410.060,21 €	1.327.670,25 €	1.258.000,00 €	1.366.500,00 €
4381	Vollstreckungskosten	2.111,37 €	1.653,26 €	3.500,00 €	2.000,00 €
4382	Verfahrenskosten	33.159,60 €	35.227,75 €	30.000,00 €	25.000,00 €
	<b>Versicherungen, Beiträge, Abgaben</b>	<b>1.454.601,45 €</b>	<b>1.373.916,44 €</b>	<b>1.302.500,00 €</b>	<b>1.404.500,00 €</b>
4510	Kfz-Steuern	20,00 €	32,00 €	20,00 €	20,00 €
4520	Kfz-Versicherungen	600,15 €	696,45 €	750,00 €	750,00 €
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	745,41 €	799,84 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4540	Kfz-Reparaturen	- €	- €	500,00 €	500,00 €
4570	Kfz-Mietleasing	- €	1.388,31 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4580	Kfz-Kosten sonstige	951,92 €	1.074,54 €	500,00 €	500,00 €
4595	Fremdfahrzeugkosten	1.533,00 €	1.144,07 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	<b>Kfz-Kosten</b>	<b>3.850,48 €</b>	<b>5.135,21 €</b>	<b>5.770,00 €</b>	<b>5.770,00 €</b>
4600	Werbekosten	48,79 €	6.694,05 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4601	Öffentlichkeitsarbeit	78,54 €	78,54 €	500,00 €	500,00 €
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37 b EStG	1.381,33 €	1.000,71 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4632	Pauschale Steuern für Geschenke	388,62 €	- €	300,00 €	300,00 €
4640	Repräsentationskosten	- €	- €	500,00 €	500,00 €
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	117.306,00 €	112.542,01 €	125.000,00 €	120.000,00 €
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen	52.580,28 €	43.220,78 €	75.000,00 €	65.000,00 €
4649	Bewirtungskosten RAK	9.433,41 €	8.253,51 €	8.700,00 €	10.000,00 €
4650	Bewirtungskosten	1.855,78 €	2.434,89 €	2.500,00 €	2.000,00 €
4653	Aufmerksamkeiten	2.560,68 €	2.840,40 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	12.496,73 €	8.793,99 €	12.000,00 €	10.000,00 €
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	3.235,22 €	2.226,72 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	4.224,47 €	2.522,80 €	5.000,00 €	3.000,00 €
4671	Reisekosten Vorstand	41.577,14 €	42.543,48 €	55.000,00 €	50.000,00 €
	<b>Werbe- und Reisekosten</b>	<b>247.166,99 €</b>	<b>233.151,88 €</b>	<b>294.500,00 €</b>	<b>271.300,00 €</b>
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	119.252,18 €	120.618,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
4710	Ausbildungskosten allgemein				
4711	Ausbildungskosten Köln				
4712	Ausbildungskosten Bonn				
4713	Ausbildungskosten Aachen				
4714	Ausbildungskosten Werbung				
4720	Weiterbildung RFW Köln	25.305,04 €	29.432,93 €	45.000,00 €	50.000,00 €
4721	Weiterbildung RFW Aachen	- €	- €	- €	- €

	<b>Ausgaben</b>	<b>Ist 2017</b>	<b>Ist 2018</b>	<b>Plan 2019</b>	<b>Plan 2020</b>
4722	Weiterbildung RFW Bonn	21.565,80 €	24.513,07 €	- €	- €
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	6.435,78 €	4.634,21 €	7.000,00 €	5.000,00 €
	<b>Aus- und Weiterbildungskosten</b>	<b>341.201,21 €</b>	<b>349.227,62 €</b>	<b>352.000,00 €</b>	<b>345.000,00 €</b>
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	7.587,30 €	7.568,40 €	8.000,00 €	8.000,00 €
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	30.844,70 €	45.885,66 €	40.000,00 €	50.000,00 €
4809	Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen	6.126,30 €	10.193,85 €	2.000,00 €	10.000,00 €
	<b>Instandhaltung</b>	<b>44.558,30 €</b>	<b>63.647,91 €</b>	<b>50.000,00 €</b>	<b>68.000,00 €</b>
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.898,90 €	1.334,83 €	2.500,00 €	2.000,00 €
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	22.227,83 €	24.772,79 €	30.000,00 €	30.000,00 €
4903	Aufwendungen Mediation	- €	1.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4904	Aufwendungen Vertretung	1.213,80 €	6.604,05 €	2.000,00 €	10.000,00 €
4905	Aufwendungen Abwicklung	18.212,01 €	39.158,10 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	12.575,59 €	13.799,78 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	15.903,38 €	14.168,30 €	60.000,00 €	25.000,00 €
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	10.435,00 €	10.395,00 €	15.000,00 €	10.000,00 €
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	56.146,01 €	52.337,19 €	12.000,00 €	70.000,00 €
4910	Porto und Versand	46.495,86 €	39.173,35 €	50.000,00 €	50.000,00 €
4920	Telefon	7.259,83 €	6.851,99 €	8.000,00 €	8.000,00 €
4921	Telefon mobil	3.809,87 €	4.120,04 €	4.000,00 €	5.000,00 €
4930	Bürobedarf	18.303,27 €	13.936,28 €	20.000,00 €	15.000,00 €
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	12.252,93 €	15.276,92 €	18.000,00 €	10.000,00 €
4941	Aufwendungen Kammerforum & Broschüren	63.871,33 €	60.999,27 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	57.454,23 €	59.798,43 €	65.000,00 €	70.000,00 €
4943	Aufwendungen Wahlen Kammerversammlung	- €	28.637,66 €	- €	32.000,00 €
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	1.427,98 €	1.160,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €
4945	Fortbildungskosten	948,05 €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €
4950	Rechts- und Beratungskosten	3.526,36 €	856,80 €	5.000,00 €	2.500,00 €
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	7.392,88 €	7.184,63 €	7.500,00 €	8.000,00 €
4959	Aufwendungen Datev-Nutzung	48.817,96 €	52.355,15 €	65.000,00 €	65.000,00 €
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	4.783,08 €	4.783,08 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	495,64 €	495,64 €	500,00 €	500,00 €
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	7.253,23 €	9.844,70 €	8.000,00 €	15.000,00 €
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	9.959,79 €	10.863,71 €	16.000,00 €	15.000,00 €
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	4.141,20 €	3.378,09 €	5.000,00 €	3.000,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	3.359,12 €	6.539,32 €	4.000,00 €	6.000,00 €
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	3.430,20 €	483,65 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4981	Inventarergänzung	34.924,69 €	14.536,82 €	135.000,00 €	150.000,00 €
	<b>sonstige Kosten</b>	<b>479.520,02 €</b>	<b>504.845,57 €</b>	<b>689.500,00 €</b>	<b>758.500,00 €</b>
2000	außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €
1590	Veränderung durchlaufende Posten	- €	- €	- €	- €
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4.545.742,42 €</b>	<b>4.492.212,58 €</b>	<b>4.821.770,00 €</b>	<b>5.108.070,00 €</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>51.820,72 €</b>	<b>78.744,74 €</b>	<b>- 408.680,00 €</b>	<b>- 27.630,00 €</b>

	<b>Vermögensentwicklung 2018</b>	
820	Sparkasse Wertpapiere	2.227.252,82 €
1000	Kasse	922,18 €
1001	Kasse Anwaltsgericht	841,96 €
1210	Sparkasse Girokonto	483.449,89 €
1212	Sparkasse Anlagenkonto	505.775,97 €

1220	Dt. Apotheker- und Ärztebank eG	0,17 €
1270	Sparkasse Gebührenkonto	0,00 €
		<b>3.218.242,99 €</b>
	<b>Vermögensentwicklung</b>	
	Vermögen per 1.1.2018	3.227.777,56 €
	Einnahmen per 31.12.2018	4.570.957,32 €
	Kursdifferenzen Wertpapiere	- 88.279,31 €
	Ausgaben per 31.12.2018	- 4.492.212,58 €
	<b>Vermögen zum 31.12.2018</b>	<b>3.218.242,99 €</b>

### Anlage 3

#### Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstands aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 6)

Wahlordnung  
zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln  
(**beschlossen geändert** durch die Kammerversammlung am **15.11.2017/20.11.2019**)

#### § 1

##### Grundsatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

#### § 2

##### Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch **in-Textform im Umlaufverfahren** (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

#### § 3

##### Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- ~~(3)~~ Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens **15 21** Werktagen betragen.
- ~~(4)~~**(3)** Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.

**(5)(4)** Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.

**(6)(5)** Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 4

### Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

## § 5

### Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis kann **im in einem** automatisierten Verfahren erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.

(3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

(4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

## § 6

### Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

(4) Eintragungen **der durch die** Wahlberechtigten sind unzulässig.

## § 7

### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis, **eine dessen** nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

## § 8

### Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

## § 9

### Wahlvorschläge

(1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

(2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.

(3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich **beim Wahlausschuss auf bei** der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.



- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (6) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, (§§ 65, 66 BRAO).
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

#### § 10

##### **Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

#### § 11

##### **Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

#### § 12

##### **Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden **bis spätestens zum 14. Tag** vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) **sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben)** über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur **endgültigen Stimmabgabe** Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

## § 12a

**Stimmabgabe bei der Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
  - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
  - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

**(4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.**

## § 13

**Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters; **der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend. in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.**
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

## § 14

**Störung der elektronischen Wahl**

- (1) Ist **den** Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe **während innerhalb** des Wahlzeitraums **aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen, von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenen technischen Gründen** unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, **so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekanntgegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein,** ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter **muss entscheidet** dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren **entscheiden**.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über **Unterbrechung Störungen** und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

## § 15

**Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem**

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den **entsprechenden jeweiligen** Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme **bzw. Server**. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf **verschiedener getrennten Serverhardware Servern** geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung **wird eine muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer** Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt, **werden. Dadurch muss sichergestellt sein wobei sichergestellt wird, dass eine die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten Rückführbarkeit von Stimmabgaben** auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können. **über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.**
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. **Ferner insbesondere** muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragung **verfahren** der Wahlzeiten **sind ist** vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und **Änderungsversuchen Manipulationsversuchen** zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.

- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen **Eingriffe Angriffe** Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des **beauftragten** Anbieters **eines des** elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. **Dieser sowie ggf. weiter beauftragte eE**xterne Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

## § 16

### Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## § 16a

### Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss **zuständigverantwortlich**. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

## § 16b

### Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisvergleichs vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

## § 17

### Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

~~(1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.~~

~~(2)~~(1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

- (3)(2)** Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (3)** Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die **obigen** Bestimmungen **dieser Wahlordnung** entsprechend. Von einer Nachwahl **kann wird** in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen **werden**, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter **sieben 24** sinkt.
- (4) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt (3. Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.**
- (5) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der 3. Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Website der Kammer oder über andere Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.**

**§ 18  
Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

**§ 19  
Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am **01.07.2018** **01.03.2020** in Kraft.

Köln, den **29.11.2017**

RA **Dr. Thomas Gutknecht** **Peter Blumenthal**  
Präsident

**Anlage 4**

**Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 7)**

**Wahlordnung  
zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln  
(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am **14.11.2018** **20.11.2019**)**

**§ 1  
Grundzüge**

- (1) Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt (§ 191 b BRAO). Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von S. 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl beschließen. Die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gem. § 5 eingetragen sind.
- (3) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

**§ 2  
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammer Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 5 wählbar wäre. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der Amtsperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung: **dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses.**
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eifällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im **schriftlichen VUmlaufverfahren** (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln.

### § 3

#### Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens vier Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens **fünfzehn 21** Werktagen betragen.
- (4) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (6) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 4

#### Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist, einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

### § 5

#### Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann **in einem** automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

### § 6

#### Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten während der nach § 3 Abs. 1 bestimmten Dauer ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen **der durch die** Wahlberechtigten sind unzulässig.

### § 7

#### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, **eine dessen** nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begrün-



det, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

### § 8

#### Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

### § 9

#### Wahlvorschläge

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tage des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich **beim Wahlausschuss auf bei** der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (4) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (5) Vorgeschlagen werden darf nur, wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 65, 66 BRAO).
- (6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

### § 10

#### Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und Nr. 2, 66 i. V. m. § 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO oder den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 4 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

### § 11

#### Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Vorgeschlagenen, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden.

### § 12

#### Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden **bis spätestens zum 14. Tag** vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl **und**, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) **sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben)** über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur **endgültigen Stimmabgabe** Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können.



- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

#### § 12a

##### Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
- dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
  - einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
  - einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ sowie
  - einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

**(4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.**

#### § 13

##### Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters **in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses**; **der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.**
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

#### § 14

##### Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe **während innerhalb** des Wahlzeitraums aus **von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenen** technischen Gründen, **die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen**, unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, **so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekanntgegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein**, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter **muss entscheidet** dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren **entscheiden**.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über **Unterbrechung Störungen** und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

#### § 15

##### Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den **entsprechenden jeweiligen** Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme **bzw. Server**. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf **verschiedener Serverhardware getrennten Servern** geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung **muss wird eine die elektronische Wahl auf Grundlage einer** Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt **werden. Dadurch muss sichergestellt sein wobei sichergestellt wird, dass die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können. über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.**
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. **Ferner, insbesondere** muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, sowie die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten **sind ist** vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und **Änderungsversuchen Manipulationsversuchen** zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen **Eingriffe Angriffe** Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des **beauftragten** Anbieters **eines des** elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. **Dieser sowie ggf. weiter beauftragte E**externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

## § 16

### Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 191 b Abs. 2 Satz 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## § 16a

### Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss **zuständig verantwortlich**. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

## § 16b

### Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
- wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
- ist die Stimme ungültig.

(10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.

(12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

#### § 17

##### Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

~~(1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt. In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.~~

(21) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

(32) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Kammermitglied aus der Satzungsversammlung später ausscheidet (§ 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO). § 16 gilt entsprechend.

**(3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt (3. Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.**

**(4) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der 3. Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Website der Kammer oder über andere Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.**

#### § 18

##### Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. Es gilt § 112f BRAO entsprechend.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

#### § 19

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im KammerForum in Kraft.

Köln, den

**RA Dr. Thomas Gutknecht**  
Präsident

## Anlage 5

### Änderung der Entschädigungsordnung für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung (TOP 8)

Entschädigungsordnung  
für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung  
für die Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung  
**(genehmigt geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.03.2005 20.11.2019)**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln hat am **16.03.2005 20.11.2019** gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 5 BRAO folgende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder der Ausschüsse zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen nach der Fachanwaltsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung der Ausschussmitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung den 1 ½-fachen Satz der in Nr. 7005 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Entschädigung.
- (2) Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligte Mitglied eines Ausschusses erhält zusätzlich je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~50~~**75** Euro.

**§ 2**

**Reisekosten**

- (1) Zusätzlich zu der in den § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort des Ausschusses ersetzt.
- (2) Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten für die Zuschläge ersetzt.
- (3) Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefahrenen Kilometer der 1 ½-fache Satz der in § 7003 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Entschädigung gezahlt.

**§ 3**

**Antrag**

- (1) Eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2 wird von der Rechtsanwaltskammer Köln getragen, soweit sie für die geschäftsmäßige Verwaltung des Ausschusses zuständig ist.
- (2) Die Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt, für den das von der Rechtsanwaltskammer Köln vorgesehene Formblatt verwendet werden soll.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsordnung tritt am ~~01. April 2005~~ **01.01.2020** in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln veröffentlicht.

Köln, den ~~16.03.2005~~ 20.11.2019

gez. **Dr. Thomas Gutknecht** ~~Dr. van Bühren~~  
Präsident

**Anlage 6**

**Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer (TOP 9)**

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln  
für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer  
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am ~~16.11.2016~~ **20.11.2019**)

**§ 1**

**Neubeantragung eines Mitgliedsausweises**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr von ~~24,00~~ **25,50** EUR erhoben.

**§ 2**

**Fälligkeit**

Die jeweilige Gebühr für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln zu zahlen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 1. Januar ~~2017~~ **2020** in Kraft.

Köln, den ~~16.11.2016~~ **20.11.2019**

RA **Dr. Thomas Gutknecht** ~~Peter Blumenthal~~  
Präsident

**Anlage 7****Sanierung der Kammergeschäftsstelle/Gebäude Riehler Straße 30, 50668 Köln und Bildung eines Teilhaushaltes zu deren Finanzierung (TOP 10)****Sanierung und Modernisierung**

Wie bereits in der Kammerversammlung 2019 dargestellt, hat das Kammergebäude in der Riehler Straße 30, 50668 Köln, mittlerweile einen erheblichen Sanierungsbedarf.

Nach dem Beschluss der Kammerversammlung in der außerordentlichen Kammerversammlung am 20.2.2019, dass die Kammergeschäftsstelle nicht umzieht, ist nun die Sanierung des Kammergebäudes in Angriff zu nehmen.

Der Kammervorstand schlägt der Kammerversammlung vor, neben den notwendigen Sanierungen den Eingangsbereich der Rechtsanwaltskammer Köln im Erdgeschoss neu zu gestalten, damit dort unter anderem unter Verbes-

serung der notwendigen Vertraulichkeit der Publikumsverkehr mit Antragstellern, Rechtsanwälten und Beschwerdeführer abgewickelt werden kann.

In der Kammerversammlung wird der Präsident den derzeitigen Zustand des Kammergebäudes und die vorgesehenen Maßnahmen erläutern.

Insgesamt endet die Kostenschätzung der Architekten mit einem Betrag von 2,2 Millionen Euro, wobei hier eine Schwankungsbreite von 30 Prozent angegeben wird, da die genauen Summen erst nach der Einholung konkreter Angebote berechnet werden können.

Die Einzelmaßnahmen ergeben sich aus dem folgenden Überblick:

<b>Sanierung und Modernisierung des Kammergebäudes</b>			
<b>1.</b>	<b>Sanierung Fassade</b>		<b>386.750 €</b>
	Fassadensanierung	386.750 €	
<b>2.</b>	<b>Erneuerung Fenster</b>		<b>267.750 €</b>
	Einbau Fenster	267.750 €	
<b>3.</b>	<b>Heizung/Kühlung des Gebäudes</b>		<b>220.745 €</b>
	Kühlung	208.845 €	
	Instandsetzung Heizung	11.900,00 €	
<b>4.</b>	<b>Sanierung Sanitäranlagen</b>		<b>160.650 €</b>
	Sanierung Sanitäranlagen	146.370 €	
	Erneuerung WC Lüftung	14.280 €	
<b>5.</b>	<b>Neugestaltung Eingangs- und Außenbereich</b>		<b>215.390 €</b>
	Abbrucharbeiten	84.490 €	
	Neugestaltung Eingang	107.100,00 €	
	Zugang Dach Tiefgarage	23.800 €	
<b>6.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>		<b>158.270 €</b>
	EDV-Installation	29.750 €	
	Elektroinstallation	128.520 €	
<b>7.</b>	<b>Ausbaukosten allgemein</b>		<b>298.095 €</b>
	Trockenbauarbeiten	113.050 €	
	Malerarbeiten	47.600,00 €	
	Bodenbelagsarbeiten	73.780 €	
	Statische Maßnahmen	31.535 €	
	Einbau Teeküchen	32.130 €	
<b>8.</b>	<b>Baunebenkosten</b>		<b>135.065 €</b>
	Reinigungsarbeiten	8.925 €	
	Ertüchtigung Brandschutz	33.915 €	



	Genehmigungen	5.950 €	
	Wochenendzuschlag	86.275 €	
<b>9.</b>	<b>Architektenleistungen</b>		<b>345.100 €</b>
	Planungs- und Steuerungshonorar	345.100 €	
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>2.187.815 €</b>	<b>2.187.815 €</b>

Insgesamt geht der Kammervorstand von einer Summe von maximal 2,8 Millionen Euro aus.

Die Kammerversammlung wird gebeten, diesem Sanierungskonzept für die Kammer zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Kammerversammlung beschließt das Kammergebäude Riehler Straße 30, 50668 Köln, mit den oben beschriebenen Maßnahmen zu sanieren und umzubauen.**

**Finanzierung der Sanierung und Modernisierung**

Finanziert werden soll die Sanierungsmaßnahme aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 800.000 Euro bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und im Übrigen aus dem Vermögen. 2,2 Millionen Euro des Vermögens der Kammer waren in der Kammerversammlung 2018 bereits für die Sanierung vorgesehen worden.

Die KfW fördert insbesondere energetische Maßnahmen mit einem Kredit zu einem Nominalzins von 0,75% bei einem Tilgungszuschuss von 5%. Da der Tilgungszuschuss das zu verzinsende Kapital reduziert, ergibt sich bei der vom Vorstand beabsichtigten Laufzeit von 10 Jahren ein Zins von effektiv unter Null, d. h. die Kammer hat insgesamt etwas weniger an Zins und Tilgung zu zahlen als sie erhalten hat. Eine grundbuchliche Absicherung wird nicht verlangt, so dass die Aufnahme des Darlehens für die Kammer vorteilhaft ist.

Zudem werden durch die Zurückführung des Darlehens in den kommenden Jahren auch die zukünftigen Mitglieder der Kammer an den Kosten der Sanierung beteiligt.

Da die baulichen Maßnahmen aller Voraussicht nach im Jahr 2020 nicht vollständig durchgeführt und abgerechnet sein werden, hat sich der Kammervorstand dazu entschieden, einen eigenen Teilhaushalt „Sanierung des Kammergebäudes“ zu bilden. In diesem Teilhaushalt werden dann die entsprechenden Zahlungen ausgewiesen werden, damit deutlich wird, welche Kosten für die baulichen Maßnahmen anfallen. Sollte nach dem Abschluss aller Maßnahmen die eingestellte Summe nicht benötigt werden, wird der Kammerversammlung ein Vorschlag unterbreitet werden, wie das verbliebene Vermögen weiterverwendet werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Kammerversammlung beschließt, zum 1.1.2020 einen Teilhaushalt „Sanierung des Kammergebäudes“ zu bilden. In diesen werden insgesamt 2,8 Millionen Euro eingestellt, die sich wie folgt zusammensetzen:**

- 800.000 Euro aus der Aufnahme eines Förderdarlehens bei der KfW in Höhe von 800.000 Euro
- Zuführung von 2 Millionen Euro aus dem Vermögen.

## „Digitales Erbe“ – Symposium der Rechtsanwaltskammer Köln am 17./18.5.2019

Am 17.5.2019 fand im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln das internationale Symposium der Rechtsanwaltskammer Köln zum Thema „Digitales Erbe“ statt. Die Veranstaltung wurde organisiert durch den Ausschuss Internationales der Rechtsanwaltskammer und zog wie auch in den Vorjahren viele interessierte Kolleginnen und Kollegen an. Aufgekommen war das Thema durch das auch im Ausland vielbeachtete Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.7.2018. Der BGH hatte entschieden, dass der Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk grundsätzlich im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben des ursprünglichen Kontoberechtigten übergeht. Diese haben damit einen Anspruch gegen den Netzwerkbetreiber auf Zugang zu dem Konto einschließlich der darin vorgehaltenen Kommunikationssinhalte (BGH, Urteil vom 12.7.2018, Az.: III ZR 183/17).

Unter Moderation des Vizevorsitzenden des Ausschusses Internationales, Herrn Kollegen Dr. Guido Plaßmeier, erörterten Referenten aus dem In- und Ausland die rechtliche Situation in ihren Heimatländern. Die Kollegen Dr. Antonia Reitter und Dr. Patrick Pommerening aus der Kölner Kanzlei Loschelder widmeten sich zur Einstimmung zunächst detailliert den rechtlichen Entscheidungsgrundlagen des vorbenannten höchstgerichtlichen Urteils. Herr Kollege Tomasz Szarek aus der polnischen Kanzlei SDZLEGAL Schindhelm (Wroclaw) erörterte sodann die rechtliche Situation in Polen, die mangels einer gerichtlichen Entscheidung ungleich unregelmäßig erscheint. Recht plastisch und wirklichkeitsnah brachte er den Teilnehmern allerdings auch die Relevanz und Tragweite der digi-

talen Netzwerke näher. Diese bedeuteten bereits jetzt, aber insbesondere auch für die kommende Generationen einen deutlichen Wert, der einer erbrechtlichen Betrachtung unterzogen werden müsse. So könnten beispielsweise diverse Youtube-Kanäle, die von Minderjährigen betrieben würden, vereinzelt Werte in Millionenhöhe aufweisen. Dem schloss sich Frau Kollegin Janina Hamann aus der Den Haager Kanzlei Delissen Martens an. Die niederländische Rechtslage zeichne sich im Grunde dadurch aus, dass kaum Regelungen existierten.



*v.l.n.r. Dr. Patrick Pommerening, Dr. Antonia Reitter, Tomasz Szarek, Dr. Guido Plaßmeier, Janina Hamann und Jeff Braun*

Den letzten Part übernahm der Kollege Jeff Braun aus der Kanzlei Kaufhold & Reveillaud (Luxembourg). Sein zunächst etwas sperrig anmutendes Thema trug den Titel „Digital authenticity since Satoshi Nakamoto and use cases of blockchain-registered digital cultural goods: A new era for transactional markets in digital consumption?“ Der Kollege beeindruckte die Teilnehmer mit seinem beachtlichen Wissen über die Währung Bitcoin. Er stellte klar, dass es sich bei der Währung Bitcoin um sogenanntes „digital cash“ handle. Jeder Bitcoin trage, mit Geldscheinen vergleichbar, eine individuelle Num-

mer, die es ermögliche, die Eigentumsverhältnisse zu bestimmen.

Unser ausdrücklicher Dank gilt insofern allen ehrenamtlich tätigen Referenten, die nicht nur einen interessanten sondern auch sehr abwechslungsreichen Freitagnachmittag geboten haben. Gedankt werden muss aber auch der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln, Margarete Gräfin von Schwerin, die ihren wunderbaren Plenarsaal für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat, ihrem Vizepräsidenten, Christian Schmitz-Justen, der nach seinem Grußwort der Veranstaltung sehr interessiert bis zum Ende beigewohnt hat, aber auch allen Bediensteten des Oberlandesgerichts, die diese Veranstaltung mit ihrem Engagement mitgetragen haben.

Am Abend hatte der Ausschuss Internationales die ausländischen Teilnehmer und Referenten zu einem festlichen Dinner in das Hotel Hyatt Cologne eingeladen. In angenehmer Atmosphäre und mit spektakulärem Ausblick auf den Dom bestand so Gelegenheit, die begonnenen Gespräche fortzuführen. Bestehende Kontakte konnten vertieft und neue Kontakte geknüpft werden. Am Samstag, nach einer ebenso touristischen wie lustigen „Bimmelbahnfahrt“ durch Köln, die auch für die hiesigen Mitglieder des Ausschusses Internationales als absolute Premiere eingestuft wurde, begaben sich alle Teilnehmer zum gemütlichen Ausklang an den Rhein, um bei Kölsch und Currywurst bereits über eine Neuauflage im nächsten Jahr zu beraten. Man war sich einig, dass die Kontakte zu den europäischen Nachbarkammern unbedingt erhalten und gefördert werden sollten. (Nö)

**Prüfungstermine 2020 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r**

**Termine für die Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020**

Zwischenprüfung **Frühjahr 2020:**

**Mittwoch, 11.3.2020**

**Anmeldeschluss: 3.2.2020**

Zwischenprüfung **Herbst 2020:**

**Mittwoch, 7.10.2020**

**Anmeldeschluss: 1.9.2020**

Die Abnahme der Zwischenprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die auszubildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die zwischen 12 und 18 Monaten ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit diese nicht bereits abgelegt wurde. Gem. § 11 der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

**Termine für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020**

Die Abschlussprüfung **Sommer 2020** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

**Dienstag, 21.4.2020**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Mittwoch, 22.4.2020**  
mündlicher Prüfungsteil

**Donnerstag, 23.4.2020**  
mündlicher Prüfungsteil

**Freitag, 24.4.2020**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Donnerstag, 18.6.2020**  
mündliche Ergänzungsprüfung

**Freitag, 19.6.2020**  
mündliche Ergänzungsprüfung

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

**Freitag, 21.2.2020**

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sommer 2020 sind alle Auszubildenden,

– die im Sommer 2017 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,

– die im Frühjahr/Februar 2018 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2 ½ Jahre verkürzt haben,

– die im Sommer 2018 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und

– Wiederholer.

Die **Abschlussprüfung Winter 2020/21** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

**Dienstag, 1.12.2020**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Mittwoch, 2.12.2020**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Donnerstag, 3.12.2020**  
mündlicher Prüfungsteil

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

**Freitag, 2.10.2020**

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Winter 2020/21 sind alle Auszubildenden,

– die im Februar 2018 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,

– die im Sommer 2018 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2½ Jahre verkürzt haben,

– die im Februar 2019 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und

– Wiederholer.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von besser als 2,49) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer im Einzelnen geprüft.

Die Abschlussprüfungen erfolgen zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge innerhalb der Anmeldefrist bei der Rechtsanwaltskammer Köln zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Zugelassene Hilfsmittel:**

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen Taschenrechner mitzubringen. Ferner sind unkommentierte Gebührenta-

bellen, d. h. Tabellen ohne Ausweis von Auslagenpauschalen und Umsatzsteuer sowie ein Kalender mitzubringen.

**Nicht zugelassen sind:**

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“;

- Gebärentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebärentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebärentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG);
- das Mitbringen von Handys/Mobiletelefone/Organizer/Tablets oder wei-

teren elektronischen Kommunikationsmitteln.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

**Abschlussfeier des 18. Fortbildungslehrgangs zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ in Köln**

23 Rechtsanwaltsfachangestellte haben im Frühjahr/Sommer 2019 ihre Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erfolgreich absolviert. Aus diesem Anlass fand am 28.6.2019 die Abschlussfeier im Landbrenner Restaurant im Gut Clarenhof in Frechen statt. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Herr Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*, überreichte den Absolventinnen die Prüfungsurkunden und Zeugnisse und gratulierte ihnen zur bestandenen Prüfung.



*Ramona Butt, Katharina Engel, Stefanie Erken, Tatjana Fait, Julia Fibich, Sanja Filipovic, Denise Gauter, Nadine Ghuman, Gresa Hasani, Tatjana Jakowski, Anette Klassen, Melina Mayer, Daniela Neumann, Sonja Parkhomenko, Jessica Schreiner, Jennifer Spitzner, Stefanie Weber, Nurhan Yilmaz*



*Dr. Thomas Gutknecht*

Er übermittelte ebenfalls die Glückwünsche des Kammervorstandes. Bei ausgezeichneter Stimmung feierten die geprüften Rechtsfachwirte mit ihren Angehörigen, Dozenten und Prüfungsausschussmitgliedern den erfolgreichen Abschluss ihrer Fortbildung.

## 50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Dr. Engelbert Hilger* – am 15.7.2019

Rechtsanwalt *Claus Peter Wagner* – 1.10.2019

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Abele, MBA, Jan, Bergisch Gladbach	17.7.2019	Dürscheidt, Felix Norman, Köln	5.6.2019
Ahmann, Hendrik Cord, Köln	5.6.2019	Eckner, LL.M., David, Köln	2.10.2019
Allemand, LL.M., Mélanie, Köln	18.9.2019	Er, Derya, Köln	5.8.2019
Allen, Sarah, Aachen	23.7.2019	Erler, Felix, Köln	19.6.2019
Althoff, Mareike, Köln	22.5.2019	Faßbender, Amar Thomas, Bergheim	1.7.2019
Altunay, Selcan, Düren	21.8.2019	Faßbender, Jan, Alfter	1.7.2019
Amoriello, LL.M., Gabriele A., Köln	23.9.2019	Feuerherdt, Gerrit, Köln	19.6.2019
Asmar, Murat, Köln	19.6.2019	Floto, Almuth, Köln	16.7.2019
Bauer, Kristin, Köln	21.8.2019	Fonk, Dr., Christian, Bonn	9.7.2019
Becker, Nils, Lindlar	19.8.2019	Frais, R. Alexander, Lohmar	22.5.2019
Bednarek, Alexandra, Köln	11.8.2019	Franzke, Alexandra, Köln	3.7.2019
Beneke, Dr., Moritz, Bonn	18.9.2019	Freiherr von Medem, Dr.,	
Beuger, Simone, Köln	19.6.2019	Andreas-Eberhard, Köln	24.5.2019
Bläser, Maximilian, Bonn	18.9.2019	Fritz, Detlef, Köln	2.10.2019
Börter, Yannick, Bonn	21.8.2019	Fuchs, Dr., Rainer, Bad Münstereifel	18.9.2019
Boxberg, Astrid, Bonn	17.7.2019	Gaber, Lara, Köln	17.7.2019
Breuer, Moritz, Köln	19.6.2019	Gaentzsch, Dr., Annette, Köln	24.6.2019
Buchholz, Fritz, Köln	17.7.2019	Gebhart, Lisa Katharina, Köln	21.8.2019
Budzin, Beniamino, Köln	21.8.2019	Gelißen, Stefan, Köln	3.9.2019
Büngeler, LL.M., Marie Luise, Frechen	21.8.2019	Georgiev, Miroslav, Köln	19.6.2019
Burbach, Hendrik, Bonn	17.7.2019	Ghalaini, Mouhammad Hareth, Köln	4.9.2019
Buttgereit, Sebastian, Bad Honnef	5.6.2019	Giersberg, Sabrina, Köln	27.9.2019
Ceni, Lorela, Köln	5.6.2019	Glitsch, Jan, Köln	3.7.2019
Claeßens, LL.M., Christian David, Köln	5.6.2019	Götze, Dr., Corinna, Köln	19.7.2019
Claeßens, Thomas, Köln	17.7.2019	Gravenhorst, Torben, Köln	17.7.2019
Cohausz, Erik, Köln	7.8.2019	Gröger, Christina, Köln	27.5.2019
David, Caspar, Köln	19.6.2019	Gronen, Skanda, Köln	22.5.2019
de Kruijff, Adrianus, Köln	4.9.2019	Hacky, Kristin, Köln	21.8.2019
De Maria, Alessandro, Milano	7.8.2019	Hämmerl, Anja, Bonn	18.9.2019
Degginger, Marco, Köln	7.8.2019	Hansen, Jakob Simon, Köln	5.6.2019
Diekmann, Birgit, Bonn	17.7.2019	Hansen, Johanna, Linnich	18.9.2019
Dohr, M.A., Wilfried, Bonn	18.9.2019	Hartmann, Stefan, Köln	1.6.2019
Dollheiser, Andrea, Köln	2.10.2019	Heinrichs, Philipp, Köln	26.8.2019
Dolzanskij, Filipp, Köln	19.6.2019	Heins, Martina, Lindlar	19.6.2019
Dorn, Dr., Friederike, Brüssel	4.9.2019	Hemmes, LL.M., Sarah Franziska, Siegburg	12.6.2019
Dragmann, Lic.jur., Corina Bernadeta,		Hennes, Lisa, Köln	18.9.2019
Herzogenrath	19.6.2019	Hofmann, Dietrich, Bonn	7.8.2019
Drießen, Jutta, Köln	21.8.2019	Hofmeier, Dr., Xaver, Köln	18.9.2019
		Holzschneider, Carolin, Köln	17.6.2019



Höser, Dr., Jürgen Josef, Frechen	17.7.2019	Palm, Ellen, Köln	12.6.2019
Huppertz, Björn, Köln	4.9.2019	Papa, Melina, Leverkusen	4.9.2019
Hüwel, Martin, Köln	27.5.2019	Parucha, Jessica, Köln	17.6.2019
Jacobs, Dr., Constanze, Köln	7.8.2019	Peters, Fabian, Bonn	27.5.2019
Jansen, Dr., Hanna, Köln	5.6.2019	Piel, Hannah Milena, Köln	28.5.2019
Janßen, Niklas Hannes Philipp, Köln	21.8.2019	Pieper, Dr., Niels, Köln	4.9.2019
Jolk, Dominik, Hennef	1.9.2019	Prang, Tobias, Köln	3.8.2019
Jommersbach, LL.M., Gunnar, Köln	24.5.2019	Prondzinski, Hanjo, Köln	7.8.2019
Jungclaus, LL.M., Carolin, Köln	29.5.2019	Prühs, Vanessa, Bonn	12.8.2019
Kappen, Wilhelm Richard, Köln	7.8.2019	Quast, Vanessa, Köln	2.10.2019
Karathanasi, Areti, Köln	5.6.2019	Recker-Etgen, Cornelia, Köln	17.7.2019
Kemper, Jörg, Köln	25.6.2019	Redhaber, Tobias, Köln	1.8.2019
Kempermann, Maximiliane, Köln	16.8.2019	Regenstein, LL.M., Moritz C. F., Köln	3.7.2019
Kierdorf, Fabian, Bonn	7.7.2019	Reiprich, Franziska, Köln	18.9.2019
Kirsch, LL.M.Eur., Felix, Bonn	8.7.2019	Rejano, Laura, Köln	7.8.2019
Kleinert, Kristin, Köln	3.7.2019	Reuter, LL.M., Anja, Köln	4.9.2019
Knabben-Krause, Christiane, Köln	2.7.2019	Reuter, Christian, Köln	3.7.2019
Koenn, Richard, Köln	5.6.2019	Richter, Florian, Bonn	22.5.2019
Kovac, Dario, Köln	3.7.2019	Risch, Alexandra, Köln	18.9.2019
Krahn, Vladimir, Köln	19.6.2019	Rödder, Felix Justus,	17.7.2019
Kristoffersen, Benedicte, Köln	4.9.2019	Rohner, Titus Johannes, Köln	3.7.2019
Krüger, Julia, Bonn	7.8.2019	Rohns, Aline-Nimalka, Köln	5.6.2019
Laier, Tobias, Köln	14.6.2019	Roosen, Helena, Köln	22.5.2019
Lang, Lisa-Marie, Köln	2.10.2019	Rosenau, Dr., René, Köln	21.8.2019
Liebeton, Alisia Gianna, Heinsberg	19.7.2019	Rosenfeld, Dr. iur., Andreas, Bonn	19.7.2019
Lindemann, Andreas, Köln	28.5.2019	Roters, Kai, Köln	4.9.2019
Lingemann, Frank, Frechen	24.5.2019	Rübben, Dr., Tillmann, Köln	17.7.2019
Link, Christina, Köln	5.6.2019	Rucht, Nicole, Köln	18.9.2019
Löber, Katrin, Köln	18.8.2019	Rülfing, Petra, Köln	19.6.2019
Lohrengel, Kathrin, Köln	22.5.2019	Sakowski, Paetrick Gerrit, Bonn	15.7.2019
Lucke, Martin, Wermelskirchen	19.6.2019	Sänger, Nadine, Köln	24.6.2019
Marso, Sandra, Burlington	5.6.2019	Scheerer, Marie-Luise, Bonn	5.6.2019
Mayer, Michael, Wiehl	19.6.2019	Schlering, Dr., Daniel, Bonn	19.6.2019
Meinhardt, Thomas, Köln	15.7.2019	Schmieke, Dr., Arne, Köln	19.6.2019
Mellage, Tim, Leverkusen	26.5.2019	Schmitz, Paul, Köln	7.8.2019
Metz, M.A., Marco, Köln	21.8.2019	Schneider, Florian, Bonn	5.6.2019
Mézières, LL.M., Angelika, Köln	18.9.2019	Schnepp, Carina, Köln	2.10.2019
Michel, Georg, Pulheim	13.7.2019	Scholl, Jonas, Herzogenrath	21.8.2019
Michels, Sabine, Köln	4.9.2019	Schoonbrood, Jan W. J., CN Heerlen	7.8.2019
Minde, Dörthe Magdalena, Köln	17.9.2019	Schrage, Dr., Philipp, Köln	22.5.2019
Mischewski, Pawel, Köln	4.9.2019	Schröder, LL.M., Katrin, Köln	19.8.2019
Müller, Kathrin, Köln	21.8.2019	Schröer, Christoph, Köln	4.9.2019
Müller, Dr., Volker, Köln	4.9.2019	Schroeter, Dr., Tobias, Köln	3.7.2019
Müncheberg, Kai, Köln	3.7.2019	Schröter, Stephan, Köln	2.8.2019
Nachtsheim, Christine, Bonn	4.9.2019	Schumacher, Dr., Jan, Köln	6.6.2019
Nacke, Sophia Maria, Köln	19.6.2019	Schumacher, Prisca Olivia, Bonn	23.7.2019
Neugebauer, LL.B., Bettina, Köln	22.5.2019	Schwarz, Felix, Köln	2.10.2019
Neumann, Fabian, Köln	5.8.2019	Schwarzer, Claudia, Köln	17.7.2019
Niemann, Thomas, Köln	13.7.2019	Seipel, Rebecca, Euskirchen	22.5.2019
Noll, Laura, Köln	22.5.2019	Seitz, Hanna, Köln	21.8.2019
Nowak, Dr., Christina, Köln	22.5.2019	Sen, LL.M., Carolin, Düren	16.9.2019
Offermanns, Vanessa, Bonn	3.7.2019	Sixel, Sven, Köln	1.7.2019
Olbert, Christoph, Köln	2.10.2019	Skischally, Ulrich, Stolberg	22.5.2019
Orlowski, Dr., Ulrich, Köln	19.6.2019	Steckel, Isabell, Köln	19.6.2019

Steinhausen, Max, Köln	25.6.2019	Blass, Guido, Wiehl	27.7.2019
Stemmler, Alexander, Köln	21.8.2019	Blattner, Dr., Jessica, Köln	31.8.2019
Storm, Alexander, Eschweiler	18.9.2019	Bock, Lina, Köln	7.9.2019
Strosing, Laura, Köln	22.5.2019	Böhner, Georg, Wesseling	17.5.2019
Tacke, Carla, Köln	7.8.2019	Bongartz, Dr., Wolfgang, Alsdorf	9.7.2019
Tamir, LL.M., Cansu, Frechen	3.7.2019	Bovelet, Dr., Caroline, Bonn	15.7.2019
Thelen, Dr., Klaus Peter, Frechen	21.8.2019	Brandt, Caspar, Bonn	30.8.2019
Tucholke, Kira, Köln	17.7.2019	Braun, Judith, Köln	15.7.2019
Tustanowski, Julius, Köln	4.9.2019	Brögelmann, Lars, Köln	30.6.2019
Uckat, LL.M., Kamila Martha, Köln	10.8.2019	Buchwald, Dr., Solveig, Bonn	30.8.2019
Umansky, Dr., Andrej, Köln	5.6.2019	Butzke, Sabrina, Köln	31.8.2019
Ünal, Gülistan, Aachen	22.5.2019	Casmer, Sharlin, Köln	17.8.2019
van den Bruck, Tobias Eric, Bonn	5.6.2019	Chung, LL.M. oec., Min-Young, Köln	2.8.2019
van Reimersdahl, René, Köln	22.5.2019	Deckers, Peer Hendrik J., Köln	5.8.2019
Venrath, Ruben, Köln	4.9.2019	Dette, Dr., Richard, Köln	30.8.2019
Vitale, Giuseppe, Köln	8.7.2019	Dohmen, Hans Jürgen, Köln	17.9.2019
von Frantzius, Max, Köln	22.5.2019	Driesch, Claire, Simmerath	31.5.2019
Vos, Claudia, Köln	7.8.2019	Dumoulin-Siemens, LL.M.,	
Waszick, Yvonne, Köln	19.6.2019	Anne-Mieke, Köln	30.9.2019
Weger, Andreas, Wermelskirchen	12.6.2019	Faßbender, Dr., Heiner Konrad Albert, Köln	30.9.2019
Weidenbach, Markus, Bonn	4.9.2019	Fischer, Adolf, Bonn	12.9.2019
Weistroffer, Ramon, Köln	4.9.2019	Fischer, Ulrike, Köln	30.9.2019
Wende, Marie-Luise, Köln	23.6.2019	Fitzke, Jan, Bonn	30.6.2019
Wilbert, Dr., Frank, Köln	27.5.2019	Florack-Luciano, Ira Morena Maria,	
Wilhelm, Jan-Niklas, Bonn	5.6.2019	Heinsberg	20.5.2019
Winkler, Claas, Köln	2.10.2019	Fortmann, Dr., Michael, Hennef	19.7.2019
Winterhagen, Theresa Annabelle, Bonn	21.8.2019	Freiherr von Weitershausen, Moritz, Alfter	30.9.2019
Wirtz, LL.M., Stephan Christian, Köln	22.5.2019	Friedmann, Dr., Stefan, Köln	30.9.2019
Wolff, Lea, Leverkusen	5.6.2019	Fröhlich, Florian, Köln	10.9.2019
Wolsing, Dominik, Köln	22.7.2019	Gallasch, Ira, Bonn	8.8.2019
Wurm, LL.M., Matthias, Köln	19.8.2019	Garbe, LL.M., Niels, Köln	16.7.2019
Yalcin, Deniz, Bonn	1.8.2019	Geiß, Anja, Köln	31.8.2019
Zils-Fuhrmann, Ingo Hasso, Köln	8.7.2019	Gemünd, Kerstin, Köln	1.9.2019
Zimmerling, Sandra, Köln	17.7.2019	Giglia, Aysegül, Wesseling	26.5.2019
Zirnstein, Yannick Aaron, Köln	22.5.2019	Glöckner, Anna Viola, Dormagen	12.8.2019
Zwanzig, Bastian, Köln	21.8.2019	Göb, Manuel, Köln	31.8.2019
		Goergen, Eva-Maria, Köln	16.5.2019
		Gowin, Theresa, Köln	5.9.2019
		Graf, Julian, Köln	30.9.2019
		Grégoire Sainte Marie, Maîtrise, Louis, Köln	31.5.2019
		Gröger, Christina, Köln	31.7.2019
		Groß, Daniel, Köln	9.7.2019
		Große, Philipp, Bonn	15.5.2019
		Große Böckmann, Petra, Köln	20.6.2019
		Habeck, Stephanie, Köln	30.6.2019
		Hambach, Carolin, Aachen	27.5.2019
		Hansen, Rainer, Aachen	31.8.2019
		Hartmann, Reinhold, Köln	16.8.2019
		Heinrich, Johanna, Köln	20.5.2019
		Heinz, Dr. iur., Anna, Engelskirchen	29.5.2019
		Hellmig, Armin, Overath	2.9.2019
		Hockamp, Stefan, Köln	31.8.2019
		Hoffmann, LL.M. (NY),	
		Anna-Katharina, Köln	10.7.2019

## Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Adenauer, LL.M. HongKong,			
Matthias, Köln	31.5.2019		
Ahrazoglu, Cengiz, Köln	18.6.2019		
Althoff, Mareike, Köln	5.7.2019		
Angenendt, Ute, Jülich	9.8.2019		
Aran, Benjamin, Düsseldorf	12.8.2019		
Arbeiter, LL.M., Philipp, Köln	31.7.2019		
Azak-Demirdag, LL.M., Özlem, Köln	5.6.2019		
Bachmann, Dr., Janett, Köln	9.8.2019		
Balkenhol, Claudia, Köln	22.7.2019		
Bauer, Frank, Bonn-Auerberg	28.6.2019		
Becker, Rebekka, Köln	30.6.2019		
Bender, Jeannine, Köln	15.8.2019		
Berg, Sascha, Köln	31.5.2019		
Betz, Phaedra, Köln	31.7.2019		
Birn, Romy, Köln	17.5.2019		

Humberg-Petersmann, Jutta, Gummersbach	17.7.2019	Noack, Sascha Sven, Köln	6.7.2019
Humbert, Rolf-Peter, Pulheim	30.6.2019	Oberste-Dommès, LL.M., Julius, Köln	3.6.2019
Huschen, Daniel, Bonn	8.7.2019	Paetzel, Christian, Köln	31.5.2019
Jacquemien, Mirco, Köln	31.5.2019	Palm, Dr., Ulrich, Köln	13.9.2019
Jagatic, Josip, Köln	30.6.2019	Paquet, Christina, Bonn	2.9.2019
Jakobs, Reiner, Köln	25.8.2019	Parteina, Manfred, Troisdorf	30.9.2019
Kalis, Bernhard, Bergisch Gladbach	31.8.2019	Paul, Herbert, Köln	21.9.2019
Kallas, Nina, Aachen	31.5.2019	Peters, Alexander, Bonn	31.5.2019
Karius, Astrid, Bonn	23.8.2019	Peters, Monika, Sankt Augustin	30.6.2019
Kausen, Heinz-Ewald, Plombières-Gemmenich	6.8.2019	Pooshoff, Dirk, Köln	8.6.2019
Keitel, Hans-Georg, Köln	18.6.2019	Prüfert, Katharina Margarete, Bonn	20.8.2019
Kippels, Dr., Gabriele, Köln	31.5.2019	Rademaker, Pia, Wien	1.7.2019
Kirschey, Johannes, Köln	30.6.2019	Rankenhohn, Stefan, Lindlar	14.9.2019
Klaus, Tatjana, Stolberg	4.7.2019	Rehlinghaus, Laura, Köln	31.8.2019
Klein, Andrea, Köln	20.8.2019	Rommel, Stefan, Köln	31.7.2019
Klein, Anne, Köln	31.5.2019	Reyes y Ráfales, Dr., Joel, Bonn	30.9.2019
Köster, Detlef, Bergisch Gladbach	31.7.2019	Riedel, Ulf, Köln	1.7.2019
Krengel, Claus, Köln	15.6.2019	Rimmel, Ulrich, Köln	24.7.2019
Küpper, Hans-Joachim, Bonn	11.9.2019	Rist, Karin, Köln	31.5.2019
Langemann, Heinrich, Köln	31.5.2019	Röhl, Kathrin, Leverkusen	15.5.2019
Larsson, Malin, Köln	31.7.2019	Sauset, Philipp Emanuel, Köln	24.5.2019
Laumann, Regina, Köln	31.7.2019	Schaede, Sebastian, Köln	17.6.2019
Ledschbor, Hans-Joachim, Siegburg	12.9.2019	Schinkel, Lars, Köln	31.8.2019
Lemke, Heinz Wolfgang, Kerpen-Brüggen	31.8.2019	Schinkel, Tim, Köln	30.8.2019
Lepetit, Simone, Frechen	30.6.2019	Schlering, Dr., Daniel, Bonn	30.9.2019
Leurs, Insa Elisabeth, Aachen	3.8.2019	Schmidt-Richarz, Dr., Anke, Köln	30.6.2019
Lillig, LL.M., Hanno, Köln	17.5.2019	Schmitz, Hans Richard, Bonn	16.9.2019
Linder, Nina, Bonn	31.5.2019	Schmitz-Engemann, Ralph, Würselen	17.7.2019
Lins e Silva Dutra, LL.M., Luiza, Köln	5.8.2019	Scholz, Tammo, Köln	29.7.2019
Lösler, Anne, Bonn	29.6.2019	Schommertz, Heinz Jürgen, Bonn	21.8.2019
Luchterhandt, Katharina, Erftstadt	26.6.2019	Schrödter, Petja, Köln	31.7.2019
Ludorff, Silke, Köln	18.8.2019	Schüller, Dierk, Köln	30.6.2019
Majerle, LL.M., Ralf Thomas, Köln	16.5.2019	Schulte, Bernhard, Wermelskirchen	15.8.2019
Marchand, Dr., Gerhart, Leverkusen	30.9.2019	Schulz, Thomas, Pulheim	11.7.2019
Marl, Dr., Johannes, Köln	31.8.2019	Schümer, Dr., Anne-Louise, Köln	6.9.2019
Meger, Michaela, Köln	31.5.2019	Seibert, Dr., Julian Philipp, Köln	31.5.2019
Meier-Wesemann, Annette, Bergisch Gladbach	14.9.2019	Selle, Dr., Dominik, Köln	13.9.2019
Möckel, Christina, Bonn	31.8.2019	Sieber, Peter, Bad Honnef	19.8.2019
Momberger, Dr., Benjamin, Bonn	30.8.2019	Simon, Nicola, Köln	19.7.2019
Morscheid, Dr., Nicole, Bonn	30.6.2019	Solter, Andreas, Zug	12.6.2019
Mosbach, Peter, Köln	23.8.2019	Spönemann, Carolin Andrea Lina, Köln	30.9.2019
Müller, Klaudia, Geilenkirchen	15.7.2019	Steinhausen, Ernst-Michael, Engelskirchen	21.6.2019
Müller, Monika, Sankt Augustin	31.8.2019	Stöcker, Anika, Köln	14.6.2019
Nadolski-Standke, Dr., Doris, Wachtberg	15.6.2019	Stoklossa, Kim Lisa, Köln	29.7.2019
Naouali, Yasmine, Köln	30.9.2019	Stolte, LL.M., Theresa, Düsseldorf	23.7.2019
Nasse, Dr., Roland Frank, Köln	26.8.2019	Stolzenberg, Andreas, Bergisch Gladbach	31.5.2019
Naumann, Eva, Köln	22.5.2019	Stommel, Dr., Bernhard, Kerpen	8.7.2019
Nelskamp, Ulrich, Bonn	6.9.2019	Strupp, Oliver, Bonn	31.5.2019
Neuhaus, Marie, Leverkusen	23.9.2019	Stücke, Gyda, Köln	19.8.2019
		Thiel, Linda, Düsseldorf	13.9.2019
		Thiele, Gregor, Düren	2.8.2019
		Thissen, Brigitte, Köln	30.6.2019
		Valder, Hubert, Bonn	3.6.2019

Valder, Julia, Bonn	31.8.2019	Wulf, Manuel, Gummersbach	30.9.2019
Wahl, Matthias, Köln	31.5.2019	Yalcin, LL.M., Deniz, Bonn	30.6.2019
Walter, Franziska, Bonn	30.6.2019	Zickenheiner, Peter, Köln	31.8.2019
Weihermann, Rodrigo, Köln	31.8.2019	Zielinski-Riepen, Caroline,	
Wende, Magister, Nina, Köln	15.5.2019	Bergisch Gladbach	24.5.2019
Winzer, LL.M., Melanie, Hürth	11.6.2019	Zimmer, Dr., Hannah, Köln	31.8.2019
Witt, LL.M.Eur., Hendrik, Düsseldorf	1.7.2019	Zug, Alexandra, Köln	16.8.2019
Wolff, Matthias, Köln	10.9.2019		

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 87, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 04, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

# IM NAMEN DES VOLKES

Über 5000 neue Urteile:  
Alle zuverlässig ausgewertet.



Palandt

**Bürgerliches Gesetzbuch · BGB**

79. Auflage. 2020. Rund 3400 Seiten.

In Leinen. ca. € 115,-

ISBN 978-3-406-73800-5

Neu im November 2019

☰ [www.beck-shop.de/27373768](http://www.beck-shop.de/27373768)

## DIE RECHTSSICHERHEIT IM BGB

- das gesamte BGB in einem Band
- hohe Aktualität (Stand 18.10.2019)
- prägnante Erläuterungen
- zuverlässig bis ins Detail
- Nutzung der Palandt Homepage – PalHome  
([www.palandt.beck.de](http://www.palandt.beck.de))

## Das Rundum-sorglos-Paket

Wie kaum ein anderer Kommentar arbeitet der Palandt aus der oft unüberschaubaren Stofffülle sämtliche relevanten Informationen heraus und liefert **klare, rechtsprechungsorientierte Antworten**. Damit präsentiert sich der Kommentar als eines der aktuellsten und praxisrelevantesten Werke zum BGB.

## Die 79. Auflage

wird grundlegend aktualisiert: Ein renommiertes Autorenteam prüft **alle praxisrelevanten Entscheidungen** zum BGB – z.B. zum neuen **Mietrechtsanpassungsgesetz** – und arbeitet die Änderungen entsprechend ein. Auch die wichtigen gesetzlichen Neuerungen – u.a. zum Arbeitslosen-, zum Betreuungs- und zum Familienrecht – sowie die Auswirkungen neuer EU-Regelungen sind auf aktuellem Stand und in gewohnter Prägnanz kommentiert und erläutert.





# 22.11

Freitag, 22. November 2019

## Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Anwaltsberuf

10:00 – 10:05 Uhr

### Begrüßung

Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln

10:05 – 10:15 Uhr

### 1. Block: Einführung

#### Grußwort: Kernwerte der Anwaltschaft in der digitalen Welt

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV

10:15 – 10:45 Uhr

#### Vom Anwaltsmarkt zum Rechtsdienstleistungsmarkt

Prof. Dr. Martin Henssler

10:45 – 11:05 Uhr

### 2. Block: Modernes Recht für Legal-Tech-Dienstleistungen

#### Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung?

Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Anwaltsrecht

11:05 – 11:30 Uhr

#### Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München

11:30 – 11:50 Uhr

#### Das Provisionsverbot und das Verbot der Prozessfinanzierung im Verfassungstest

Rechtsanwältin Anna-Katharina Pieronczyk, Mitglied des DAV-Verfassungsrechtsausschusses

11:50 – 12:05 Uhr

#### Hat das Verbot von Eigenkapital von Dritten eine Zukunft?

Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam, Mitglied des Vorstands des Hamburgischen Anwaltvereins

12:05 – 12:25 Uhr

#### Vergütungsrechtliche Herausforderungen industrieller Rechtsdienstleistungen

Prof. Dr. Matthias Kilian, Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur, Universität zu Köln

12:25 – 13:00 Uhr

### Aussprache

anschließend

Mittagsimbiss

14:00 – 14:20 Uhr

### 3. Block: Der digitale Zivilprozess

#### Kollektive Rechtsverfolgung vor dem Hintergrund des digitalen Zivilprozesses

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln

14:20 – 14:40 Uhr

#### Beschleunigtes Online-Verfahren

Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Vorsitzende des DAV-Zivilverfahrensausschusses

14:40 – 15:00 Uhr

### Aussprache

anschließend

Kaffeepause

15:15 – 16:30 Uhr

### 4. Block: Podiumsdiskussion (unter Einbeziehung des Publikums)

#### Legal Tech – Chancen und Risiken für die Anwaltschaft

Abschließende Podiumsdiskussion

Moderation: Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht

16:30 Uhr

**Schlussworte** Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz

Rechtzeitig das Erbe regeln.



Geheftet € 5,90  
ISBN 978-3-406-73992-7  
≡ [beck-shop.de/27670774](http://beck-shop.de/27670774)

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 170831



## § 15 FAO-Seminare in Köln

**ALLE**  
Seminare § 15 FAO  
in 2019 mit  
Durchführungs-  
garantie

### **Bau- & Architektenrecht** je 7,5 Nettozeitstunden

- Mängelansprüche nach BGB und VOB/B 22.11.2019
- Vergütung, Nachträge und Entschädigung 23.11.2019

### **Erbrecht** je 7,5 Nettozeitstunden

- Neue Aspekte der Vermögens- u. Unternehmensübertragung 06.12.2019

### **Handels- & Gesellschaftsrecht** je 7,5 Nettozeitstunden

- Update Handelsrecht 29.11.2019
- Update Gesellschaftsrecht 30.11.2019

### **Medizinrecht** je 7,5 Nettozeitstunden

- Korruption im Gesundheitswesen 08.11.2019
- Haftungsrecht zum vollbeherrschbaren Risiko 09.11.2019

### **Steuerrecht** je 7,5 Nettozeitstunden

- Update Steuerstrafrecht 06.12.2019

### **Strafrecht** je 7,5 Nettozeitstunden

- Verteidigung vor dem Amtsgericht 07.11.2019

### **Verkehrsrecht** je 7,5 Nettozeitstunden

- Verteidigungsansätze in Verkehrsstraf- u. Bußgeldsachen 21.11.2019
- Akt. Entwickl. Schadensregulierung u. VerkehrsverwaltungsR 22.11.2019

Weitere Informationen [www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)



Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBER-seminare.de  
[www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

## Die schönste Form der Terminplanung.



### Praktisch und repräsentativ

Das übersichtliche Kalendarium ermöglicht eine unkomplizierte und weitreichende Terminplanung und -eintragung dank:

- **praktischer Wochen-, Monats- und Jahresübersichten** für die vorausschauende Terminplanung
- **umfassendem Service:** Postgebühren, Entfernungstabelle, Städteverzeichnis, Maßeinheiten, Feiertage und Ferientermine, Zeitzonen, wichtige Service-Rufnummern und Internet-Adressen sowie Messe- und Tagungstermine
- **herausnehmbarem Terminplaner** für unterwegs
- **wichtigen juristische Informationen** wie Gebührentabellen; Tilgungstabelle für Darlehen; Pfändungsfreigrenzen; Fristen aus allen Prozessarten u.v.m.

### Beck'scher Juristen-Kalender 2020

2019. 280 Seiten. Mit beiliegendem Terminplaner (16 Seiten).

In Cabra-Lederfaser € 46,-

ISBN 978-3-406-72419-0 | Neu im September 2019

≡ [beck-shop.de/23986217](http://beck-shop.de/23986217)

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 170745

[facebook.com/verlagCHBECK](https://www.facebook.com/verlagCHBECK) [LinkedIn.com/company/Verlag-C-H-Beck](https://www.linkedin.com/company/Verlag-C-H-Beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)





# AUF SCHNELLIGKEIT PROGRAMMIERT

## Aktuelle Termine zur digitalen Anwaltskanzlei

---

Dortmund	20.11.	14.00–16.30 Uhr
Duisburg	21.11.	13.00–15.30 Uhr

Anmeldungen unter E-Mail: [ra-micro-veranstaltungen@ra-micro.de](mailto:ra-micro-veranstaltungen@ra-micro.de)

## Leistung sichert den Erfolg

Jetzt informieren:

[ra-micro.de](http://ra-micro.de)

030 435 98 801

**RA-MICRO**